

Frank Bettinger

Wider die Unterordnung Sozialer Arbeit unter die Logiken des Jugendstrafrechts

Die reflexive Auseinandersetzung mit „Jugendkriminalität“, Strafrecht, Strafe und Jugendarrest ist – entgegen der in (Kriminal-)Politik, Sozialer Arbeit und an Stammtischen kolportierten Annahme - eine sehr voraussetzungsvolle; sie wird nur unzureichend und oberflächlich gelingen ohne Einbezug der Aspekte Kriminalpolitik, Normgenese und Normanwendung, Kriminalisierung, Stigmatisierung, Selektion und Ausschließung in die Reflexion und Kritik. Dieser Hinweis richtet sich insbesondere an Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen, die in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen das Bemühen explizit der Bearbeitung von „Kriminalität“ bzw. der „Resozialisierung“ und „Erziehung“ von „kriminellen“ Jugendlichen und Heranwachsenden gilt (Jugendgerichtshilfe; Bewährungshilfe; Sozialpädagogen/Sozialarbeiterinnen im Strafvollzug oder Jugendarrest); ebenso aber richtet sich dieser Hinweis an Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen, die zuweilen oder regelmäßig konfrontiert werden mit ordnungspolitischen, kommunal- oder kriminalpolitischen Funktionszuweisungen und Aufträgen zur „Bekämpfung“ oder „Eindämmung“ von „Jugendkriminalität“ oder zur präventiven Bearbeitung „störender“, „gefährdeter“ oder (potenziell) „gefährlicher“ Jugendlicher.

So kann und wird es in diesem Beitrag *nicht* darum gehen, über die „Angemessenheit“ oder „Wirksamkeit“ jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu sinnieren oder gar sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Ansätze, Strategien oder Methoden für den Umgang mit „kriminellen“ Jugendlichen zu entwickeln, verbunden mit der Hoffnung, strafjustiziellen oder kriminalpolitischen Vorgaben und Erwartungen zu genügen. Vielmehr wird es darum gehen, die Notwendigkeit und Möglichkeit aufzuzeigen, Soziale Arbeit als eine selbstbestimmtere und selbstbewusste Profession mit einem eigenen (sozialpädagogischen) Selbstverständnis zu konturieren; ein Selbstverständnis, das nicht nur *nicht* kompatibel ist mit dem in Kriminalpolitik und im Strafjustizsystem dominierenden Deutungswissen, Strafbedürfnis und alltagstheoretischen Erziehungsvorstellungen, sondern in Widerspruch zu diesen steht. In der Konsequenz ist ein Zusammenwirken von sanktionsorientierter, an der Legalbewährung junger

Menschen orientierter Strafjustiz einerseits und selbstbestimmter, gegenstandsbezogener Sozialer Arbeit andererseits nicht zu legitimieren – vor allem nicht im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen.

Die Auseinandersetzung mit *Jugendarrest* (und in diesem Zusammenhang mit „Jugendkriminalität“ bzw. dem Jugendkriminalitätsdiskurs und Sozialer Arbeit), die im vorliegenden Buch und entsprechend im vorliegenden Beitrag geleistet werden soll, ist – wie es in der Anfrage der Herausgeber formuliert wurde – aus einer *sozialpädagogischen Perspektive* vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, die auf den ersten Blick eindeutig, nachvollziehbar und „einfach“ zu bewerkstelligen zu sein scheint. Allerdings gilt nach wie vor die von Helga Marburger Ende der 1970er Jahre formulierte Annahme, dass „wer heute von Sozialpädagogik spricht, nicht erwarten kann, dass sein Gegenüber auch dasselbe darunter versteht wie er. Denn sowohl in der Alltagssprache als auch in der Fachliteratur wird dieser Begriff sehr unterschiedlich und vieldeutig gebraucht.“ (Marburger 1979: 7) Dass es nach wie vor kein einheitliches, klar konturiertes und von allen Beteiligten geteiltes (Selbst)Verständnis von Sozialpädagogik (oder von Sozialer Arbeit) gibt, ist zweifellos zu konstatieren, aber nicht zu beklagen. Vollkommen anders verhält es sich mit dem Ärgernis, dass akademisch ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen im Kontext der Planung, Begründung und Ausgestaltung ihrer Praxis sich regelmäßig *nicht* beziehen oder sich sogar nicht beziehen können auf ein wissenschaftlich-theoretisch begründetes sozialpädagogisches Selbstverständnis, und entsprechend *nicht* in der Lage sind, sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Praxis (Planen, Handeln, Erziehen, Reflektieren) zu begründen, und zwar unter Bezugnahme auf sozialpädagogisches sowie sozial- und erziehungswissenschaftliches Wissen, auf sozialpädagogische Theorie und auf einen selbstbestimmten Gegenstand. Ein Manko, das wiederum zur Folge hat, dass nicht nur Funktionen und Aufgaben sowie Erziehungs- und Bildungsvorstellungen lediglich vage bzw. alltagstheoretisch und somit nicht fachlich fundiert formuliert werden können, sondern dass darüber hinaus das so entstehende fachliche Vakuum gefüllt wird durch staatliche, politische und bürokratische Wissensbestände, Deutungsmuster und in der Folge durch Funktions- und Aufgabenformulierungen (auch in Form von Strafrecht).¹

¹ Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass auch Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen nicht nicht reflektieren können, dass sie sich aber in ihren Reflexionsbemühungen regelmäßig solcher „Theorien“ bedienen, die aus eigenem beruflichen und biographischen Erfahrungswissen resultieren bzw. aus staatlich/politisch/bürokratisch generierten Wissensbeständen und Deutungsmustern. „Theorie“ meint in diesem Zusammenhang „Alltagswissen“, das zugrunde gelegt wird, wenn Praktiker mit Annahmen operieren, die einen „zugleich hypothetischen wie analytischen, mitunter auch einen prognostischen Charakter haben, z. B. wenn sie Aussagen machen

Zur Relevanz von staatlich-politisch produziertem (Deutungs-)Wissen

Die Relevanz von (Deutungs-)Wissen bzw. Deutungsmustern ergibt sich daraus, dass es sich bei diesen um diskursiv hergestellte und somit kontingente Wissensbestände handelt, die quasi als Deutungsfolie über soziale Phänomene (wie das Verhalten junger Menschen) gelegt werden, um diese bewerten und kategorisieren (als „Jugendkriminalität“) und gegebenenfalls bearbeiten (resozialisieren, integrieren, erziehen) zu können; sie stellen einen plausiblen handlungsrelevanten Argumentekorpus bereit. Deutungsmuster stellen also Orientierungen für die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Ordnungsarbeit bereit, indem sie Interpretationen bestimmter Ausschnitte sozialer Realität anbieten; sie haben ihre eigenen Kriterien für die Gültigkeit von Aussagen und Situationsdefinitionen sowie ihre eigenen Maßstäbe für das, was als „vernünftiges“ bzw. „richtiges“ Handeln in einer bestimmten Handlungssituation gelten kann. (vgl. Dewe/Otto 1996, S. 40ff.; Scherr 2006, S. 146; Keller 2001, S. 132)

Diesen Überlegungen folgend ist davon auszugehen, dass es sich bei jenen Deutungs- und Handlungsmustern - die insbesondere für eine Soziale Arbeit relevant sind, die glaubt auf eine wissenschaftlich-theoretische Fundierung verzichten zu können - um spezifische, von Staat, Politik und Bürokratie produzierte handelt, die verbindliche Deutungen von „sozialen Problemen“, von „Abweichung“, „Kriminalität“ und deren Ursachen sowie daraus resultierende Aufgaben und Ziele für sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln formulieren. Solch institutionalisiertes Deutungs- und Handlungswissen ist wesentliche strukturelle Bedingung „professioneller“ Praxis, stattet es doch Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen mit (sozial-/kriminal-)politisch und institutionell gewünschten Deutungs- und Handlungs-/Problemlösungsmustern aus und „bewirkt eine Präformierung des für das Aktionsfeld der Sozialarbeiter spezifischen professionellen Handlungswissens.“ (vgl. Dewe/Otto 1996, S. 48) Diese, im Kontext von Staat, Politik, Justiz und Bürokratie diskursiv generierte

über Probleme oder Motive ihrer Zielgruppen, über deren Ursachen, über bestimmte Regelmäßigkeiten in der Praxis oder aber die Wirksamkeit bestimmter pädagogischer Handlungsweisen und Methoden. (...) Solche *Theorien (aus) der Praxis* helfen den Professionellen ihre Wahrnehmungen und Urteile zu strukturieren. Sie geben ihnen Orientierung für ihr Handeln bzw. legitimieren dies gegenüber anderen. Viele dieser Theorien der Professionellen sind für diese geradezu unumstößlich.“ (vgl. May 2010, 24, Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit, Wiesbaden)

Matrix ist dann wesentliche Bedingung dafür, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen – unter weitest gehendem Verzicht auf sozial- und erziehungswissenschaftliches Wissen bzw. sozialpädagogische Theorie - gesellschaftliche Phänomene, Interaktionen, Individuen, Gruppen und Gemeinwesen so wahrnehmen, be-deuten und ordnen bzw. kategorisieren (nämlich als „soziale Probleme“, „Deviante“, „Gefährliche“, „Gefährdete“, „soziale Brennpunkte“), wie es die von Staat, Politik, Bürokratie und (Straf-)Recht generierten Kriterien (Deutungswissen) vorgeben. (Bettinger 2013, 425)

Zur Relevanz von (kritischen) Wissenschaften produziertem (Deutungs-)Wissen

Gegenüber den staatlich, politisch, bürokratisch und rechtlich produzierten Begrenzungen, die als „Theorien“ bzw. Deutungs- und Handlungswissen sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Praxis regelmäßig zugrunde gelegt, als solche aber nicht reflektiert werden, ist der Bezug auf sozial- und erziehungswissenschaftliches sowie sozialpädagogisches Wissen und Theorien *ein* zentrales Merkmal, besser: wesentliche Voraussetzung einer selbstbestimmteren Sozialen Arbeit. Wobei wissenschaftliches Wissen und insbesondere Theorien der Sozialen Arbeit nicht primär daran orientiert sind, Grundlagen für die erfolgreiche Gestaltung beruflichen Handelns bereit zu stellen, sondern Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen zu einer gesellschaftstheoretisch fundierten Reflexion der Bedingungen und Folgen ihres Handelns anzuregen. (vgl. Scherr 2006, S. 139) Theorien Sozialer Arbeit sind nicht nur grundlegend für die Entwicklung eines fachlichen, und das heißt sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Selbstverständnisses. Vielmehr ermöglicht erst der Bezug auf (kritische) Wissenschaften und Theorie eine professionelle Haltung „radikaler Reflexivität“, die die gesellschaftlichen sowie staatlich-politischen Grenzen und Begrenzungen kontinuierlich fokussiert, aber auch die Begrenztheit Sozialer Arbeit selbst und die durch sie vorgenommenen (erneuten) Begrenzungen. So wäre „Soziale Arbeit als Grenzbearbeitung‘ Teil eines kritischen Projektes, wenn sie die angesprochenen Grenzen, als Begrenzungen der Lebensmöglichkeiten sowie der Chancen in Bezug auf Teilhabe und Zugehörigkeit, in Bezug auf den Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen (wie etwa Sorge, Anerkennung, Wertschätzung, Repräsentation) so bearbeitet, dass sich hier mehr ‚Gleichheit‘, ‚Solidarität‘ und ‚Gerechtigkeit‘ verwirklichen lassen.“ (Kessl/Maurer 2012, S. 45)

Die Relevanz sozialpädagogischen (aber auch erziehungs- und sozialwissenschaftlichen) Wissens und sozialpädagogischer Theorie liegt somit in der Entwicklung einer (radikalen) Reflexionskompetenz (als Voraussetzung der Emanzipation von staatlich-politischen Funktionszuweisungen und als Bedingung selbstbestimmterer (Begründung) sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Praxis). In Anlehnung an Dewe/Ferchhoff/Scherr/Stüwe (1995) sowie an Dewe/Otto (1996) ist zu unterstellen, dass wissenschaftliches Wissen und Theorien

- Deutungs-/Reflexionswissen zur Verfügung stellen, mit dessen Hilfe Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen ihre zur Routine gewordene Praxis differenzierter reflektieren, planen, realisieren, legitimieren, kritisieren und gegebenenfalls gestalten bzw. verändern können,
- eine Aufklärung berufsrelevanter (regelmäßig von Staat, Politik, Recht und Bürokratie generierter und vorgegebener) Deutungsmuster und eine Explikation der diskursiven, strukturellen, gesellschaftlichen Bedingungen/Begrenzungen praktischen Handelns ermöglichen,
- der bestehenden Praxis Deutungs- und Handlungsalternativen aufzeigen, die *nicht* beanspruchen wollen oder können, gesellschaftliche Bedingungen objektiv zu beschreiben oder abzubilden, aber doch geeigneter zu sein scheinen, gesellschaftliche Komplexität sowie die von Staat, Politik, Recht und Bürokratie vorgegebenen (diskursiven) Begrenzungen und Abhängigkeiten – wenn nicht zu „verstehen“, so doch zumindest – in Rechnung zu stellen.

Eine in dieser Weise entwickelte Reflexions- und Deutungskompetenz fordert dazu auf, sich intensiv mit den (auch) für die Soziale Arbeit bedeutenden (konstruierten und somit kontingenten) Wirklichkeiten, Wissensbeständen und Deutungsmustern, mit (als alternativlos propagierten) gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien, mit Recht und verdinglichenden Kategorien sowie mit deren Entstehung und Durchsetzung kritisch auseinander zu setzen. In Rechnung zu stellen ist, dass in Diskursen tätige deutungsmächtige staatliche/politische/bürokratische Akteure sehr wohl interessenbezogen und ideologisch agieren und sich hierbei Ressourcen und Strategien bedienen, um ihre Deutungen, Interpretationen bezüglich „sozialer Probleme“ oder „Kriminalität“ durchzusetzen und zugleich auf diese selbst generierten Deutungen bzw. selbst entworfenen „Probleme“ und „Problemgruppen“ zu antworten, indem eine Infrastruktur, Institutionen, (Straf-)Gesetze, Erziehungsprogramme, sozialpädagogische Konzepte und Praxen geschaffen werden, die dazu geeignet sein sollen, die

diskursiv produzierten Phänomene und „Probleme“ u. a. strafrechtlich oder sozialpädagogisch oder therapeutisch zu bearbeiten. (Bettinger 2013, 359)

Michael Schetsche (1996) hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass – trotz Hegemonie einzelner Deutungen - meist mehrere Deutungsangebote von bestimmbaren Akteuren um gesellschaftliche Anerkennung konkurrieren, wobei es aber nicht um die Frage geht, ob eine Deutung „richtig“ oder „falsch“ ist, sondern von wem (und in welcher Absicht) sie eingebracht wurde und wessen Interessen sie dient. Das Bemühen um Durchsetzung einer alternativen Deutung bzw. Problemwahrnehmung (beispielsweise im Kontext von „Jugendkriminalität“) erweist sich dann als schwierig, wenn eine Problemwahrnehmung (beispielsweise bezgl. jugendlicher Verhaltensweisen und geeigneter Reaktionsweisen darauf) gesellschaftliche Hegemonie erlangt hat; Schetsche spricht in diesen Fällen von der Entstehung eines „Wahrnehmungskokons“, der auch mit wissenschaftlichen Mitteln kaum noch zu durchdringen ist, weil das gesamte gesellschaftliche Denken über *das Problem* in den Begriffen und Kontexten der einen Deutung erfolgt (vgl. Schetsche 1996, 98)

Davon ausgehend, dass Wissen², Deutungsmuster, soziale Probleme diskursiv konstruiert werden, bedarf es - um evidente „Sachverhalte“ (wie „Jugendkriminalität“) aus ihrem Wahrnehmungskokon zu befreien - einer Alternativdeutung oder eines Gegendiskurses, der nicht nur die hegemoniale Deutung, sondern die diskursive Problemkonstruktion selbst in Frage stellt. (vgl. Schetsche, 98) Allerdings ist es für Alternativdeutungen und Gegendiskurse umso schwieriger, einen Wahrnehmungskokon aufzubrechen, je stärker eine Problemwahrnehmung dominiert (wie bezgl. „Jugendkriminalität“) und je „dichter“ ein Wahrnehmungskokon mit andauernder gesellschaftlicher Praxis wird. Daran ändert auch nichts der Sachverhalt, dass die Generierung und Beharrlichkeit zahlreicher „Probleme“ (wie der „Jugendkriminalität“ und der mit dieser einhergehenden Deutungs- und Handlungsmuster) zeigen, dass sowohl die dem jeweiligen „Problem“ zugrunde liegenden Kausalbehauptungen über die Ursachen („kriminogene Faktoren“) nicht zutreffen, und die mit den ergriffenen (strafrechtlichen und sozialpädagogischen) Maßnahmen erhofften „Wirkungen“ ausbleiben.

„Die Beharrlichkeit der Akteure kann z. B. damit zusammen hängen, dass im Zentrum ihres Interesses von Anfang an nicht die Milderung oder gar Lösung

² Als Wissen gilt alles, was Sinn macht oder doch sinn-voll interpretiert werden kann, etwa Handlungsmuster, Deutungsmuster, Normen und Regeln, Klassifikationen, Referenzwissen u.a. (...) Es gibt Hierarchien der Wissensverteilung und differenzierte, ungleiche Chancen, Wissen zu produzieren, gesellschaftlich durchzusetzen oder sich individuell anzueignen. (vgl. Keller, 125)

des Problems, sondern die Aufrechterhaltung der Problemwahrnehmung stand. Die (erwarteten) Misserfolge der Bekämpfung führen dann zur (erhofften) Nachfrage der Gesellschaft nach neuen Lösungsvorschlägen, von deren Implementierung diese Akteure profitieren“. (Schetsche, 100)

Auch wenn Akteure aus unterschiedlichen Kontexten (z.B. Wissenschaft, Politik, Wirtschaft) mit durchaus unterschiedlichen Intentionen bei der Auseinandersetzung um bzw. Produktion öffentlicher Problemdefinitionen koalieren, indem spezifisches Wissen produziert wird, d.h. Vorstellungen von kausaler und politischer Verantwortung, Problemdringlichkeit, Problemlösungen (vgl. Keller, 132), liegt die letzte Entscheidung über die (staatliche) Reaktion auf (soziale) „Probleme“ bei Regierung und Parlament; bei ihnen konzentriert sich die als legitim anerkannte politische Herrschaft; sie legen fest, ob und wie verschiedene Ressourcen (beispielsweise Strafrecht) zur Problembekämpfung eingesetzt wird. (vgl. Schetsche, 131)

So produzieren institutionell-organisatorisch bestimmbare Akteure diskursiv wesentliche Elemente der symbolisch-rechtlichen Ordnung einer Gesellschaft, und somit *ihr* Verständnis der fraglos gegebenen Wirklichkeit, ihre Auffassung von „Normalität“, „Abweichung“, „Kriminalität“ sowie Kausalbehauptungen über die Ursachen („kriminogene Faktoren“) und in der Folge ihre Vorstellungen von zu ergreifenden (gesetzgeberischen, sanktionierenden oder sozialpädagogischen) Maßnahmen. (vgl. Keller, 126)

Zur Relevanz eines sozialpädagogischen Selbstverständnisses: Bausteine einer Theorie und Praxis kritischer Sozialer Arbeit

Die diskursive Konstruiertheit von Wissen (Deutungswissen, Handlungswissen, Gesetze) durch (deutungs- und entscheidungsmächtige) kollektive Akteure fordert dazu auf, insbesondere die staatlich-politisch-rechtlich produzierten Gegenstände („soziale Probleme“, „Kriminalität“), an denen Soziale Arbeit regelmäßig und untertänig ihr Handeln ausrichtet, nicht als „naturgegeben“ und/oder alternativlos anzuerkennen, sondern diese als kontingente und interessegeleitete Objektivationen zu reflektieren, deren Genese zu analysieren und deren (insbesondere für die „Adressaten“) folgenreichen Konsequenzen (Zuschreibungen; Fallkonstruktionen; Sanktionen; sozialpädagogische Interventionen) gegebenenfalls zu widersprechen bzw. zu widerstehen. Voraussetzung hierfür ist die Bezugnahme auf alternative Wissensbestände in Form wis-

senschaftlichen Wissens, wissenschaftlicher Deutungsangebote und sozialpädagogischer Theorie. Theorie so verstanden, dass sie Wissen bereitstellt, das nicht nur ermöglicht, die Bedingungen sozialpädagogischer Praxis – insbesondere die von Staat, Politik, Recht und Bürokratie vorgegebenen (diskursiven) Begrenzungen und Abhängigkeiten – zu reflektieren, sondern sozialpädagogische Praxis *sozialpädagogisch* (und *nicht* strafrechtlich) zu begründen und zu orientieren. - So ist eine selbstbestimmtere, politische, reflexive Soziale Arbeit realisierbar, die bemüht und in der Lage ist, die ihr vorgegebenen, insbesondere staatlichen/politischen/rechtlichen Deutungs- und Handlungsvorgaben und entsprechend die an sie adressierten Funktionen und Aufgaben zu reflektieren, zu kritisieren und sich von diesen zu emanzipieren.

Der Konturierung eines sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen gegenstandsbezogenen Selbstverständnisses, konkreter: einer kritischen Sozialen Arbeit gilt seit geraumer Zeit auch unser Bemühen (Anhorn/Bettinger 2005; Anhorn/Bettinger/ Stehr 2008; Bettinger 2013), das heißt einer Sozialen Arbeit, die sich „in Theorie, Praxis und analytischer Kompetenz ihrer gesellschaftstheoretischen und ihrer gesellschaftspolitischen Kontexte wie ihrer professionellen Perspektiven bewusst ist, um substantielle gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu ihrem Thema zu machen“ (Sünker 2000, S. 217). In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf zu insistieren und als bedingungsloses Arbeitsprinzip zu realisieren, dass Soziale Arbeit grundsätzlich und kontinuierlich die (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzer sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Angebote als deutungs- und handlungsfähige Akteure respektiert und deren Perspektiven, Wünsche, Interessen, Bedürfnisse und Willen zur Begründung und (De-)Legitimation sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Praxis als unverzichtbar anerkennt.

Wir haben diesbezüglich einige Bausteine einer Theorie und Praxis kritischer Sozialer Arbeit benannt, nicht zuletzt im Bemühen um Konturierung eines sozialpädagogischen Selbstverständnisses, das eine reflexive, selbstbestimmtere Praxis Sozialer Arbeit orientieren könnte, und das andererseits als theoretische Deutungs-Folie dazu geeignet ist, „traditionelle“ sozialpädagogische Praxis – beispielsweise im Kontext der Bearbeitung von „Jugendkriminalität“ – zu reflektieren und zu kritisieren. - In Anlehnung an unsere Überlegungen zeichnet sich eine kritische Soziale Arbeit insbesondere dadurch aus, dass sie ihren Gegenstand (also das, womit sie es als Profession und Disziplin in Reflexion, Kritik und Handeln zu tun hat) *eigenständig* benennt und sich auf diesen Gegenstand im Kontext der Ausgestaltung der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Praxis auch tatsächlich bezieht. - Als Gegenstand Sozialer Arbeit betrachten wir *Prozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung*, wobei Soziale Ausschließung als gesellschaftskritisches Konzept zu verstehen ist, das genutzt werden

kann, um soziale Ungleichheiten, Macht- und Herrschaftsverhältnisse in ihren ideologischen Überformungen aufzudecken und in ihren Prozessen und Dynamiken sichtbar zu machen. (vgl. Anhorn/Stehr 2012, S. 57) Im Kontext der Ausschließungslogik geht es um die Teilhabe bzw. das Vorenthalten der Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen, wobei soziale Ausschließung einerseits als ein *graduelles* Konzept zu verstehen ist, das unterschiedliche Grade der Ausschließung erfasst, die auf einem Kontinuum angesiedelt sind, das von den unscheinbarsten und subtilsten Formen der Diskriminierung, Diskreditierung und moralischen Degradierung im Alltag, über die Beschneidung und Vorenthaltung von Rechten und Ansprüchen, der Kriminalisierung und Stigmatisierung, der zwangsweisen Asylierung in totalen Institutionen (u.a. Jugendstrafe/Jugendarrest) bis hin zur physischen Vernichtung reichen kann; andererseits ist soziale Ausschließung als ein *relationales* Konzept zu verstehen, da Menschen bzw. Gruppen von Menschen immer im Verhältnis zu anderen Gruppen, Institutionen und der Gesellschaft als Ganzes ausgeschlossen, und das heißt eben auch: kriminalisiert, diskriminiert, stigmatisiert und sanktioniert werden. Ein solches dynamisch-prozessuales Verständnis von sozialer Ausschließung „fordert geradezu dazu auf, die Interaktionsprozesse zwischen den Betroffenen und den Repräsentanten und Verwaltern materieller und immaterieller Ressourcen und institutioneller Normalitätserwartungen, ferner die Institutionen, deren Organisationsstrukturen, Verfahrensregeln und Praktiken, die soziale Ausschließung erzeugen sowie die gesellschaftlichen Strukturen, die die ungleiche Verteilung von Ressourcen und Partizipationschancen systematisch (re-)produzieren, in den Fokus der Analyse zu rücken.“ (vgl. Anhorn 2008, 37) Wenn wir in diesem Zusammenhang von *Kriminalisierung* sprechen, ist darunter ein komplexer Prozess zu verstehen, in dem die Kategorie Kriminalität konstruiert und als Deutungsschablone auf soziale Konflikte und problematische Situationen angelegt wird. In diesem Zusammenhang werden kriminologisch-kriminalpolitische Kategorien („Ausländerkriminalität“, „Jugendgewalt“, „Jugendkriminalität“) diskursiv generiert, die sich einerseits als funktional im Hinblick auf die Ausschließung spezifischer, als besonders gefährlich oder problematisch bezeichneter Gruppen der Gesellschaft erweisen, (vgl. Stehr 2008, S. 319f.) andererseits als „Gegenstände“ sozialpädagogischer Bearbeitung regelmäßig unreflektiert zugrunde gelegt werden.

Bezug nehmend auf diesen selbst bestimmten Gegenstand „Prozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung“ können als *Funktionen* Sozialer Arbeit u.a. benannt werden:

- die Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit sowie die Ermöglichung sozialer, ökonomischer, kultureller und politischer Partizipation.

- Unter Bezugnahme wiederum auf diese Funktionsbestimmung „Realisierung von Teilhabe, Chancengleichheit und Partizipation“ können konkretere *Aufgaben* formuliert werden. So hat eine sich kritisch verstehende Soziale Arbeit neben der Gewährung von Hilfe und Unterstützung insbesondere
- gesellschaftliche Ordnungsprinzipien und mit diesen in Zusammenhang stehende Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse sowie Ausschließungsprozesse (auch als Diskriminierungs-, Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozesse) zu thematisieren und zu skandalisieren. Denn in Rechnung zu stellen ist, dass die dominierende gesellschaftliche Ordnung keine naturgegebene ist, sondern im Zusammenhang von Konflikten, Widersprüchen und Kämpfen konstituiert wird, und in der Folge von historisch spezifischen, interessegeleiteten Formen der (Klassen- und Geschlechter-)Spaltungen, der Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnisse, der sozial abgestuften Zugänge zu Macht- und Herrschaftsressourcen bestimmt ist (vgl. Anhorn/Stehr 2012, 59);
- Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse zu offerieren, die sich einerseits orientieren an den Prinzipien der Aufklärung, Emanzipation und Subjektentwicklung sowie der Ermöglichung von Lebensbewältigungskompetenzen, andererseits an den Bedürfnissen, Wünschen, Interessen sowie Willen der Nutzer und Nutzerinnen sozialpädagogischer bzw. sozialarbeiterischer Angebote und diese als handlungsfähige und deutungsmächtige Subjekte anzuerkennen;
- sich selbst als politische Akteurin zu begreifen und an der (politischen) Gestaltung des Sozialen mitzuwirken sowie Einmischung in Politik und Mitwirkung an der Gestaltung des Sozialen den Bürgern und Bürgerinnen zu ermöglichen;
- Diskurse als herrschaftslegitimierende Techniken der Wirklichkeitsproduktion und somit von gesellschaftlichen Ordnungen in der kapitalistischen Gesellschaft zu erkennen und zu analysieren, und sie hat in die Arenen einzutreten (und den Bürgerinnen und Bürgern den Eintritt in diese Arenen zu ermöglichen), in denen um die Durchsetzung von Wirklichkeit gekämpft wird; denn „die erste Front ist die Ebene der Worte und Diskurse. Hier muss man die semantischen Tendenzen bremsen, die den Raum für Debatten schrumpfen lassen, zum Beispiel indem der Begriff Unsicherheit auf physische oder kriminelle Unsicherheit begrenzt und über soziale und wirtschaftliche Unsicherheit nicht gesprochen wird“ (Wacquant 2008, 223)

Diese noch sehr abstrakten Funktionen und Aufgaben Sozialer Arbeit gilt es in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Institutionen und Settings konzeptionell zu konkretisieren, aber auch kontinuierlich zu reflektieren und gegebenenfalls zu verändern. Somit steht der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Praxis ein (kontingenter und kontinuierlich zu überprüfender) Maßstab zur Verfügung, der sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxis zu orientieren vermag, aber ebenso dazu geeignet ist, sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxis dahin gehend zu überprüfen, ob sie dem eigenen fachlichen Selbstverständnis genügt.

Wenn im Folgenden die Aufgabe angegangen wird, die Funktionen und Aufgaben von Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Kontext von „Jugendkriminalität“, Strafrecht, Strafe, Jugendarrest aus einer sozialpädagogischen Perspektive zu deuten/würdigen, so ist zum einen in Rechnung zu stellen, dass dieser „sozialpädagogische Blick“ auf Soziale Arbeit im Kontext von „Jugendkriminalität“ auf Grundlage der zuvor referierten theoretischen Matrix bezüglich Gegenstand, Funktionen und Aufgaben Sozialer Arbeit erfolgt, und dass zum anderen zur Deutung/Würdigung der staatlich/politisch/rechtlichen Vorgaben bzw. Begrenzungen Sozialer Arbeit insbesondere im Kontext von „Jugendkriminalität“ Deutungswissen zugrunde gelegt wird, das von (kritischen) Sozial- und Erziehungswissenschaften generiert wurde.

Warum sich mit Jugendstrafrecht und Jugendarrest befassen?

Ein nur ungenügend ausgeprägtes wissenschaftlich-theoretisch fundiertes Selbstverständnis und in der Folge ein mangelndes Selbstbewusstsein Sozialer Arbeit resultiert ohne Zweifel auch aus dem Eingebundensein Sozialer Arbeit in politische, rechtliche und bürokratische Entscheidungs- und Handlungszusammenhänge. So operiert Soziale Arbeit seit jeher und kontinuierlich im Kontext staatlicher und (kriminal-, sozial-, kommunal-)politischer Funktionszuschreibung bzw. auf der Folie staatlich-politischer, zuweilen alltagstheoretischer Evidenzen, und ist somit an der fortwährenden (Re-)Produktion der Evidenzen und Alltagsmythen (beispielsweise bezogen auf „Jugendkriminalität“, „kriminogene Faktoren“ und kriminalitätsverhindernde Maßnahmen) maßgeblich beteiligt, aus denen dann wiederum die Aufträge an Soziale Arbeit resultieren.

Beispiele dafür, wie solche Evidenzen bzw. Wahrnehmungskokons konstruiert werden und beschaffen sind bzw. wie auf solche Bezug genommen wird, und

wie entsprechende Funktionszuschreibungen und Handlungsaufträge formuliert und an die Praxis der Sozialen Arbeit adressiert werden, denen sie sich offenbar nur schwerlich zu entziehen vermag, gibt es unzählige. Exemplarisch stehen dafür drei eigene kleinere Untersuchungen im Kontext des Themas „Jugendkriminalität“. - So in einer hessischen Kommune, in der einerseits bei Kommunalpolitikern bzw. bei Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen unterschiedliches Deutungswissen bezüglich jugendlicher (kriminalisierbarer) Verhaltensweisen festgestellt werden konnte, aber andererseits ausschließlich *das* Deutungswissen bzw. *die* Alltagstheorien (bezüglich kriminalisierbarer Verhaltensweisen Jugendlicher) der Kommunalpolitiker herangezogen wurden, um ein neues, ordnungspolitisch orientiertes Rahmenkonzept für die kommunale Jugendarbeit zu entwickeln und zu legitimieren, mit dem erklärten Ziel, die Kontrolle Jugendlicher, die sich den institutionellen Angeboten offener Jugendarbeit "entzogen" und deren Verhalten im öffentlichen Raum als "störend" und „abweichend“ empfunden wurde, zu gewährleisten (vgl. Bettinger 1999, 2000).

Ähnlich verhielt es sich im Kontext der Implementierung eines Konzeptes „Stopp die Jugendgewalt“ in einer norddeutschen Großstadt. Lokale Medien veröffentlichten Auszüge eines sogenannten „Strategischen Lagebildes“ der Polizei. In diesem wurde vor einer bedrohlichen Zunahme insbesondere der (Gewalt-)Kriminalität Jugendlicher gewarnt, da die Stadt mit „kriminogenen Faktoren, die die Kriminalität begünstigen, von allen Städten am höchsten belastet“ sei. Als „kriminogene Faktoren“ wurden u.a. benannt eine hohe Ausländerquote sowie die Zunahme Bildungsbenachteiligter sowie Arbeitsloser und armer Menschen. In der Folge wurden „Jugendkriminalität“ und „Jugendgewalt“ zu einem bestimmenden medialen und (kommunal)politischen Thema, einhergehend mit ordnungspolitischen Strategien, der Aufstockung von Polizeikontingenten in sog. „sozialen Brennpunkten“ sowie der Indienstnahme sozialpädagogischer Einrichtungen und Teams, um „Problemschwerpunkte“ zu identifizieren und gemeinsam Lösungskonzepte zu entwickeln, um der steigenden Jugendkriminalität zu begegnen. (Bettinger/Stehr 2009)

Von politischen Entscheidungsträgern dominierte Diskurse im Kontext von „Jugendkriminalität“ lassen sich aber keinesfalls nur auf der kommunalen Ebene konstatieren. Von besonderem Interesse sind hier nicht zuletzt politische Diskurse auf Bundesebene, da hier relevante kriminalpolitische Entscheidungen im Kontext von Gesetzgebung getroffen werden. – Bereits ein oberflächlicher Blick in Plenarprotokolle und Drucksachen des Deutschen Bundestages zeigt, dass es zumindest seit den 1970er Jahren kaum eine Legislaturperiode gegeben hat, in der *nicht* über angeblich steigende „Jugendkriminalität“ oder „Ju-

gendgewalt“ debattiert und geeignete strafrechtliche und/oder sozialpädagogische Maßnahmen gefordert wurden. Es handelt sich hierbei um einen Sachverhalt, der nicht wirklich überrascht, denn die permanente Konstruktion und Wahrnehmung Jugendlicher als „Problem“ hat Tradition. So wurde die Kategorie „Jugend“ von Beginn an und bis zum heutigen Tage im Kontext „sozialer Probleme“ verortet bzw. als „soziales Problem“ konstruiert, verbunden mit der Ausweitung strafrechtlicher Sozialkontrolle sowie mit dieser einhergehenden Arbeitsaufträgen an die Soziale Arbeit (Integration, Kontrolle, Disziplinierung, Resozialisierung). So gehen bis zum heutigen Tage mit der Kategorie „Jugend“ negative Konnotationen einher, die einen grundsätzlichen Zusammenhang von Jugend mit Phänomenen wie Gefährlichkeit, Gefährdung, Abweichung und Kriminalität unterstellen, die wiederum präventives oder reaktives, regelmäßig jedoch strafrechtliches und (sozial)pädagogischen Eingreifen zu erfordern und zu legitimieren scheinen. Sämtliche (kriminal)politischen und (sozial)pädagogischen Anstrengungen und Maßnahmen fanden und finden ihre Rechtfertigung im Bemühen um Anpassung Jugendlicher an die normativen Anforderungen der Erwachsenenrolle und die Integration der Jugend in die Gesellschaft. So steht ein gesellschaftlich weithin anerkanntes Deutungsmuster bzw. ein Wahrnehmungskokon (in Form von Jugendstrafrecht staatlich beglaubigt) immer und immer wieder zur Verfügung, und ermöglicht es der (Erwachsenen-)Gesellschaft in Gestalt und Zusammenspiel insbesondere von Strafjustiz, sozialstaatlichen Institutionen und Professionen sowie (Medien-)Öffentlichkeit, je nach (politischen oder medialen) Bedarf Jugendliche als „Problemgruppe“ oder „Risikogruppe“ in Erinnerung zu rufen und sie entsprechenden strafrechtlichen und/oder sozialpädagogischen Maßnahmen zu unterwerfen. (vgl. Althoff 2002, 2010; Bettinger 2002; Anhorn/Bettinger 2002)

Exemplarisch für solche Problematisierungen auf Bundesebene zum Thema „Jugendkriminalität“ war jene im Jahr 2000, und zwar in Folge eines von der CDU/CSU-Fraktion in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurfes eines *Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugendkriminalität* sowie dessen Beratungen im Deutschen Bundestag (vgl. Bettinger 2002). Hier wurden – vergleichbar der, den kommunalpolitischen Diskussionen und Interventionen zugrunde liegenden ätiologischen Logik - "vielfältige Ursachen der Kinder- und Jugendkriminalität" (kriminogene Faktoren) benannt (u.a. struktureller Wandel in der Gesellschaft; Zuwanderung von Jugendlichen aus dem Ausland; Rückgang verbindlicher Wertmaßstäbe; Rückgang der Erziehungskraft der Eltern; hohe Arbeitslosigkeit; Gewaltdarstellungen in Videos) sowie als Konsequenz ein umfangreiches Maßnahmenbündel eingefordert: neben strafrechtlichen Neuerungen/Verschärfungen, die insbesondere von der CDU/CSU-Fraktion eingebracht wurden, waren

dies vor allem Forderungen nach stärkerem Einbezug von Konzepten und Angeboten aus dem Bereich der Jugendhilfe zur Verhinderung von Kinder- und Jugendkriminalität, die von Vertretern und Vertreterinnen aller im Bundestag vertretenen Parteien artikuliert wurden.

Dass der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf aufgrund der damaligen Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag sich nicht durchsetzen können, ist an dieser Stelle nicht weiter relevant. Von großer Bedeutung hingegen ist m. E. der Sachverhalt, dass Soziale Arbeit im Allgemeinen bzw. die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen kontinuierlich konfrontiert wurden und werden mit Arbeitsaufträgen im Kontext (der Bearbeitung) von „Jugendkriminalität“, und zwar auf bundes- und landespolitischer Ebene in gleicher Weise, wie auf kommunalpolitischer Ebene. Das mag zunächst nicht weiter verwundern, oder vom dem einen Leser oder der anderen Leserin als selbstverständliche Aufgabe Sozialer Arbeit eingeordnet werden, zumal ja – so könnte argumentiert werden – Soziale Arbeit doch seit jeher staatliches Handeln ist, und zwar in der Absicht, „die von der gewünschten Normalität abweichenden Verhaltensformen und Zuständlichkeiten ihrer Handlungsadressaten an die gewünschte Normalität anzupassen“. (Helge Peters 1973) Und darüber hinaus – so könnte ergänzt werden – werde doch an zahlreichen Stellen staatlichen Rechts – explizit im Jugendgerichtsgesetz – Soziale Arbeit ausdrücklich als Instanz benannt, die sich im Rahmen eines Strafverfahrens oder sogar im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest sozialpädagogisch/erzieherisch um jugendliche Tatverdächtige oder Straftäter zu bemühen habe, verbunden mit dem Ziel, erneuten Straftaten junger Menschen entgegenzuwirken. Und diese Argumentation scheint auch schlüssig zu sein, jedenfalls dann, wenn in sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Praxis ein objektivistisches Verständnis von Welt und gesellschaftlicher Ordnung zugrunde gelegt wird, in der „Gut“ und „Böse“ eindeutig unterscheidbar zu sein scheinen, und in der „soziale Probleme“, „Risiko- bzw. Problemgruppen“, die „Gefährlichen“ und „Gefährdeten“ anhand der von Staat und Politik zur Verfügung gestellten (strafrechtlichen) Matrix eindeutig identifizierbar zu sein scheinen und in der Folge sanktioniert und sozialtechnologisch (sozialpädagogisch/erzieherisch) bearbeitet werden können.

Wesentliches Element dieser staatlich-politischen Matrix ist das Jugendstrafrecht resp. das Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem sich Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen – nicht nur aus der sog. Jugendgerichtshilfe - regelmäßig dahingehend unterordnen, indem sie hieraus ihre Deutungen und Diagnosekriterien in gleicher Weise beziehen, wie ihre Arbeitsaufträge; was bei oberflächlicher Betrachtung zunächst auch nicht verwerflich zu sein scheint, zumal das Jugendstrafrecht – in ausdrücklicher Abgrenzung zum Vergeltungsstrafrecht

für erwachsene Straftäter – als „Erziehungs“-Strafrecht (zumindest rhetorisch) ausgestaltet ist. Demnach sind das Verfahren und die Rechtsfolgen „vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“, um das eigentliche Sanktionsziel „Legalbewährung“ zu erreichen, und das heißt für alle Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes: erneuten Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entgegen zu wirken (§ 2 JGG). Aber was könnte damit gemeint sein, wenn es heißt, die Rechtsfolgen sind vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten? Bezüglich des Vollzuges des Jugendarrestes finden wir eine erste Antwort im § 90 JGG. Hiernach soll der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden und sowohl das „Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, als auch „dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“ Diese vage gesetzliche Bestimmtheit des Vollzuges des Jugendarrestes im JGG wird – auch bezüglich der „erzieherischen“ Ausgestaltung und des Einbezugs von Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen – etwas konkretisiert in der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), zukünftig zudem in jeweiligen Landesgesetzen zur Regelung des Jugendarrestvollzuges. So sollen die Mitarbeiter des Vollzugsleiters (i.d.R. der Jugendrichter am Ort des Vollzuges) „erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein“ (§ 3 Abs. 1 JAVollzO). Ferner sollen die Mitarbeiter (nach Bedarf Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer, andere Fachkräfte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter) gemeinsam mit dem Vollzugsleiter „in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten“. Hierzu gehört, dass „der Vollzugsleiter und die an der Erziehung beteiligten Mitarbeiter (...) ein Bild von dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen zu gewinnen versuchen, soweit dies für die Behandlung des Jugendlichen während des Arrestes und für eine Nachbetreuung notwendig ist“ (§ 7 JAVollzO). Konkret ist der Vollzug so zu gestalten, „dass die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird (§ 10 JAVollzO).

Ein erstes Landes-Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges trat 2013 mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) in Kraft. Als Ziel des Vollzuges wird auch hier die Legalbewährung angegeben: „Das Ziel des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 1 JAVollzG NRW). Ferner ist

der Jugendarrest erzieherisch zu gestalten. „Er soll den Jugendlichen Möglichkeiten aufzeigen, sozial angemessene Handlungsformen unter Achtung der Rechte Anderer in ihre Lebensgestaltung zu übernehmen. Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihr Verantwortungsgefühl sind ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor erneuter Straffälligkeit schützen. Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen“ (§ 2 JAVollzG NRW). Als „tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung“ werden insbesondere genannt: Soziale Trainingskurse, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, Sport. Hierbei sind „die Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen zu wecken und zu fördern“ (§ 3 JAVollzG NRW). „Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen. (...) (§ 5 JAVollzG NRW) Letztlich sind Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiter so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist (§ 30 JAVollzG NRW)

Kritik staatlich-politischer/jugendstrafrechtlicher Vorgaben im Kontext von „Jugendkriminalität“

Ohne Zweifel ist sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxis nur im Kontext von Gesellschaft bzw. von Staat und Politik zu reflektieren. Soziale Arbeit ist so immer, ob dies in Rechnung gestellt wird oder nicht, staatlich-politische Ordnungsarbeit. Sie operiert seit jeher auf der Folie staatlich-politischer bzw. rechtlicher Deutungsvorgaben sowie im Kontext staatlicher und (kriminal-, sozial-, kommunal-)politischer Funktions- und Aufgabenzuschreibungen. In der Weise, in der Soziale Arbeit hegemoniales staatlich-politisches Deutungs- und Handlungswissen – auch in Form von Sozial- oder Strafrecht – nicht als Produkt interessengeleiteter Akteure und somit kontingent begreift, sondern als quasi „gottgegeben“ oder „naturegeben“, verkümmert sie nicht nur zur untertäni-

gen Erfüllungsgehilfin, sondern ist zugleich an der fortwährenden (Re-)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse, „sozialer Probleme“ oder auch Alltagsmythen (beispielsweise bezogen auf „Jugendkriminalität“, auf „kriminogene Faktoren“ und auf „geeignete“ strafrechtlich-erzieherische Maßnahmen) maßgeblich beteiligt, aus denen dann wiederum die Aufträge an Soziale Arbeit resultieren.

Dass institutionell-organisatorisch bestimmbare Akteure wesentliche Elemente der symbolisch-rechtlichen Ordnung einer Gesellschaft und somit *ihre* Auffassung von „Normalität“, „Abweichung“, „Kriminalität“ sowie Kausalbehauptungen über die Ursachen („kriminogene Faktoren“) und in der Folge *ihre* Vorstellungen von zu ergreifenden (gesetzgeberischen, sanktionierenden oder sozialpädagogischen) Maßnahmen diskursiv produzieren, wurde bereits dargelegt. Wie aber lassen sich staatlich-politische bzw. rechtliche Vorgaben im Kontext von „Jugendkriminalität“ deuten bzw. wie lässt sich mit ihnen umgehen? Eine oberflächliche Form der Deutung bzw. des Umgangs mit staatlich-politischen Problemanzeigen („Jugendkriminalität“) sowie mit (kriminal)politischen resp. strafrechtlichen Vorgaben bezüglich ihrer Bearbeitung wäre wohl die Übernahme der bzw. Unterordnung unter solch diskursiv generiertes und in der Folge institutionalisiertes, (straf)rechtliches Deutungs- und Handlungswissen; eine für Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen sicherlich verlockende Option, denn so werden sie nicht nur mit „devianter“ und entsprechend sozialpädagogisch-erzieherisch zu bearbeitender Klientel versorgt, sondern ihnen werden auch noch staatlich-politisch generierte und legitimierte Deutungs- und Handlungs-/Problemlösungsmuster inklusive einer anscheinend viel versprechenden Infrastruktur (Institutionen, Gesetze, Konzepte, Erziehungsprogramme) zur Verfügung gestellt. Und nicht zuletzt geht damit die Möglichkeit einher – im Bemühen um gesellschaftliche Anerkennung – sich als zuverlässige staatliche Ordnungsinstanz zu profilieren.

Bei den zuvor skizzierten jugendstrafrechtlichen Begründungen von Strafe, Erziehung und Behandlung handelt es sich um ebensolche staatlich-politischen Problemanzeigen („Jugendkriminalität“), inklusive der Benennung kriminogener Faktoren und Vorgaben bezüglich der Problem-Bearbeitung. Eindeutig scheinen somit die Ursachen zu sein, dass nämlich – wie es in den relevanten Gesetzen/Verordnungen formuliert ist – Jugendliche insbesondere „kriminell“ werden, weil sie

- persönliche und/oder soziale Schwierigkeiten haben,
- aus problematischen Verhältnissen kommen,
- bestimmte Einstellungen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Begabungen vermissen lassen

denen dann strafend, sozialpädagogisch, erzieherisch oder behandelnd, und das heißt: individualisierend und sozialtechnologisch begegnet werden kann. Es handelt sich hierbei um Vorgaben, die plausibel zu sein scheinen, zumal ihre Evidenz und Richtigkeit kontinuierlich artikuliert wird und es ja zudem diesbezüglich einen breiten Konsens in Gesellschaft, Medien, Justiz und Sozialer Arbeit zu geben scheint. Mit anderen Worten: Passend zu der kontinuierlichen diskursiven Problematisierung jugendlicher Verhaltensweisen sowie mit dieser ebenso kontinuierlich einhergehenden Unterstellung ihrer quantitativen und/oder qualitativen Zunahme, werden mit dem Jugendgerichtsgesetz sowie der Jugendarrestvollzugsordnung und dem Jugendarrestvollzugsgesetz (NRW) zum Einen ursächliche, offensichtlich im straffällig gewordenen Jugendlichen liegende Faktoren als Bedingung des zu beanstandenden und zu sanktionierenden Verhaltens benannt, zum Anderen – neben strafenden – solche, auf das Individuum gerichtete „erzieherische“ Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten. Dieses Ziel (Legalbewährung) soll im Jugendarrest erreicht werden durch eine „erzieherische Einheit“, bestehend aus Vollzugsleiter und Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Psychologen, die „erzieherisch befähigt“ und „in der Jugenderziehung erfahren“ und dazu in der Lage sein sollen, sich ein Bild von dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen zu machen, soweit dies für die „Behandlung“ des Jugendlichen notwendig ist. So soll dem Jugendlichen (unter Einbezug der Jugendhilfe) „geholfen“ werden, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben. Da im Kontext der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes aber nicht nur Wert gelegt zu werden scheint auf die Entwicklung von „Einstellungen und Fertigkeiten“ und von „Fähigkeiten und Begabungen“ die vor erneuter Straffälligkeit schützen, sondern zudem auf das Wecken des „Ehrgefühls“ des Jugendlichen sowie auf die Förderung dessen „körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung“, scheint doch endlich die Formel gefunden worden zu sein, die nicht nur (im Jugendlichen liegenden Defizite als) Ursachen der Entstehung von Jugendkriminalität anzugeben vermag, sondern zugleich erzieherisch zu erreichende Wirkungen im Jugendlichen sowie geeignete pädagogische Methoden als „tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung“: Soziale Trainingskurse, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, Sport.

Gefahr der zunehmenden Sozialpädagogisierung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Bevor wir uns aus sozialpädagogischer Perspektive und unter Bezugnahme auf Deutungsangebote kritischer Sozialwissenschaften und Kritischer Kriminologie

etwas eingehender mit dem Jugendkriminalitätsdiskurs sowie mit Jugendstrafrecht samt seiner Erziehungsvorstellungen und der Involviertheit Sozialer Arbeit in die Kriminalitätsbekämpfung/-bearbeitung befassen, sei zunächst darauf hingewiesen, dass es – jenseits der Bezugnahme auf Deutungsangebote und Wissensbestände kritischer Wissenschaften – sehr wohl auch aus dem rechtswissenschaftlichen und kriminalpolitischen Kontext Hinweise und Kommentare gibt, die die mit der Implementierung jugendstrafrechtlicher Sanktionen verbundenen Intentionen relativieren bzw. aufzeigen, dass die mit diesen Sanktionen erhofften „Wirkungen“ kontinuierlich enttäuscht werden.

Exemplarisch genannt hierfür sei der von Ostendorf verfasste Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (2013, Baden-Baden), in dem die mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen (zumindest rhetorisch) einhergehende Erziehungseuphorie dahingehend mit dem Hinweis gebremst wird, dass zwar alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen „vorrangig“ am Erziehungsgedanken auszurichten sind, es sich hierbei allerdings eher um einen „Etikettenschwindel“ handelt („Freiheitsentzug darf nicht mit Worten beschönigt werden“), da deutlich werde, dass „erziehungsstrafrechtliche“ Sanktionen eben doch nicht ausschließlich am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden, sondern dass insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen wie der Jugendarrest sehr wohl repressiv-strafenden Charakter haben. Eine Einschätzung, deren Dramatik auch mit dem Hinweis nicht gemildert wird, die Rechtsfolge „Jugendarrest“ werde nicht um der Repression, um der Sühne oder der individuellen Abschreckung willen verhängt, sondern diese seien lediglich „Nebeneffekt der Sanktion“ (vgl. Ostendorf, 51). Ostendorf fasst ferner die rechtswissenschaftliche Diskussion bezüglich der „Wirkungen“ des Jugendarrestes dahin gehend zusammen, dass hohe Rückfallzahlen und weitere negative Wirkungen des Arrestes als bekannt vorausgesetzt werden sollten. Problematisch sei insbesondere die Praxis, „bereits Erstverurteilte mit dieser Schocktherapie zu behandeln. (...) Mit der überharten Sanktionierung werden die regelmäßig entwicklungsbedingten und sozialstrukturell bedingten Probleme der Angeklagten nur verschärft.“ (Ostendorf, 162) So sei zu bedenken, dass selbst bei Ausgestaltung des Jugendarrestes zu einer sozialpädagogisch ausgerichteten stationären Sanktion, negative Folgen für Jugendliche und Heranwachsende (Herausnahme aus familiären, schulischen oder Arbeitszusammenhängen; Stigmatisierung) niemals ausgeräumt, sondern nur begrenzt werden können. (vgl. Ostendorf, 162) Kern eines erzieherisch ausgerichteten Vollzuges müsse vielmehr die Aufarbeitung und sozialtherapeutische Bearbeitung der Problem- und Konfliktlagen der Probanden sein, die das abweichende Verhalten in Gang gesetzt haben. (...) Die Jugendarrestanstalten müssen *soziale Trainingszentren* werden“. (Ostendorf, 587)

In die gleiche Richtung argumentiert Cornel, der die erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzuges weiter konkretisiert und für einen „Vorrang der Erziehung bzw. einer fachlich begründeten modernen Jugendhilfe“ plädiert, der sich dahingehend auswirken sollte, dass auf stationäre Strafen wie Jugendstrafe und Jugendarrest grundsätzlich völlig verzichtet wird (Cornel, 43, Jugendhilfe statt Strafe und Jugendarrest für delinquente Jugendliche, in: W. Stelly/J. Thomas 2011, Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Godesberg.) So schlägt er – als Alternative zu Jugendstrafe und Jugendarrest – sogenannte Jugendhilfediagnosezentren mit interdisziplinären Teams vor, in denen Jugendliche im Zuge der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Erziehungsbedarfs und des Bedarfs an stationärer Jugendhilfe untersucht würden. Die Unterbringung in diesen Jugendhilfediagnosezentren dürfe bis zu vier Wochen dauern, und die Zentren für die Fälle geschlossen sein, wenn zu befürchten ist, dass sich Verurteilte der Maßnahme durch Flucht entziehen. Alle erzieherischen Maßnahmen würden in Verantwortung der Jugendhilfe liegen, wobei über Art und Dauer der Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten gemäß Erziehungsbedarf entschieden würde (Cornel, 45 ff.). „Jugendhilfe folgt einem Recht der Kinder und Jugendlichen und kann zugleich kriminalpräventiv wirken. Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen bedeutet, diesen Vorrang der Prävention durch Jugendhilfe schon früh und damit vor der Strafmündigkeit zu seinem Recht zu verhelfen. (...) Das wird insgesamt Delinquenz vermeiden und kriminelle Karrieren reduzieren. (49)

Eine „Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Rechtswissenschaft, Kriminologie und Sozialer Arbeit (aus Hochschulen und sozialpädagogischer und strafjustizieller Praxis) zusammensetzte, verabschiedete 2009 „Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“. Diese resultierten aus der Bewertung und Kritik der Ausgestaltung und der (ausbleibenden) Wirkungen des Jugendarrestes; so seien traditionelle Sanktionen wie Jugendstrafe und Jugendarrest den vielfältig erprobten ambulanten Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich; Soziale Trainingskurse; Betreuungsweisung) bezogen auf die Legalbewährung unterlegen. Auch dürfe die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest nicht überschätzt werden, zudem seien grundsätzlich mögliche schädliche Auswirkungen (Stigmatisierungseffekte, Unterbrechung Schule und Ausbildung) zu beachten. Die Kommission schlägt vor, die durch die NS-Ideologie historisch belastete Bezeichnung „Arrest“ aufzugeben, und stattdessen die Bezeichnung „stationäres soziales Training“ zu verwenden. Hierbei gehe es aber nicht nur um eine neue Begrifflichkeit, sondern um eine neue sozialpädagogisch-erzieherische Ausrichtung der Sanktion, die nach wie vor am Sanktionsziel „Legalbewährung“

des Jugendgerichtsgesetzes festhält. Diese neue konzeptionelle Ausrichtung solle sich dadurch ausweisen, dass Jugendliche und Heranwachsende insbesondere durch eine sozialpädagogische Diagnostik sowie durch ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Das Förderprogramm soll dabei vorrangig die Lebenssituationen und Lebensbedingungen thematisieren, die zur Begehung von Straftaten geführt haben. Auch soll der „Vollzug des stationären sozialen Trainings“ den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden, in einem „sozialpädagogischen Klima“ stattfinden und von Anfang an darauf ausgerichtet werden, bei der Eingliederung des jungen Menschen in ein Leben ohne Straftaten zu helfen (vgl. Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, 2009, Mindeststandards zum Jugendarrest-vollzug http://www.soziale-strafrechtspflege.de/index.php?option=com_content&task=view&id=15)

So lassen sich die Bedenken und Kritiken am Jugendarrest und seinen Wirkungen soweit zusammenfassen, dass die Rechtsfolge Jugendarrest bezüglich ihrer „Wirkungen“ als ungeeignet und bezüglich ihres repressiven, freiheitsentziehenden, stigmatisierenden Charakters als unverhältnismäßig und kontraproduktiv bewertet. Ein Aspekt, dem wir gleich noch unsere Aufmerksamkeit widmen wollen. - Bezüglich der unterbreiteten Reform- bzw. Alternativvorschläge zur Ausgestaltung des Arrestes ist – und auch darauf wird noch einzugehen sein – nicht ohne Bedauern zu konstatieren, dass zwar auf den ersten Blick (zu Lasten repressiver Anteile) „gut gemeinte“ Vorschläge zur erzieherisch-sozialpädagogischen Ausgestaltung der Sanktion formuliert werden, dass aber das Jugendstrafrecht mitsamt des Sanktionsziels „Legalbewährung“ nicht nur nicht zur Disposition gestellt wird, sondern vielmehr Soziale Arbeit intensiver denn je in die Bekämpfung/Bearbeitung von Jugendkriminalität mit einbezogen werden soll. Es handelt sich hierbei um Vorschläge, die unter Zugrundelegung des eingangs konturierten sozialpädagogischen Selbstverständnisses vollkommen inakzeptabel sind!

Absurditäten im Kontext strafrechtlicher Sozialkontrolle

Bezüglich der ideologischen Funktionen des Strafrechts schrieb Helga Cremer-Schäfer über die genügsam bekannten Absurditäten, dass nicht jede Form von Kontrolle auf tatsächliche Änderung von Handlungswahrscheinlichkeiten zielt. Ihre Funktion liegt vielmehr darin, ein Vokabular für verschiedene öffentliche Diskurse zur Verfügung zu stellen, eine *Kontroll-Kultur* zu schaffen. So werden Kategorisierungen von Menschen möglich, um sie nach a-moralischen oder

moralischen Kriterien zu integrieren oder auszuschließen; es geht hierbei um das Verbreiten von Etikettierungen, von Legitimationsfiguren und Mythen (vgl. Cremer Schäfer, 91, 1993, in: Helge Peters, 1993, Muss Strafe sein, Opladen 91-113) Exemplarisch zu nennen wäre hier die ätiologische Perspektive auf den vermeintlichen Zusammenhang von Armut oder Unterprivilegierung mit Kriminalität und in der Folge die moralische Degradierung, Kriminalisierung und Sanktionierung armer oder benachteiligter Menschen (worauf weiter unten noch einzugehen sein wird); ähnlich verhält es sich bezüglich der strafrechtlichen Bearbeitung von Jugendlichen, die als „Problem“ bzw. „Problemgruppe“ erst diskursiv konstruiert werden, wobei das Strafrecht die entsprechenden Kategorien zur Verfügung stellt, unter die dann wieder jugendliche Verhaltensweisen subsumiert und in der Folge Täter bearbeitet werden können.

Die von Cremer-Schäfer so benannten „Absurditäten“ in Bezug auf (strafrechtliche) Sozialkontrolle bzw. die regelmäßig unterstellte instrumentelle Funktionen von Strafrecht werden m. E. deutlich, wenn wir uns den Prozess der Normgenese des neuen § 16 a JGG anschauen, der im März 2013 in Kraft trat. Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ wurde (neben der Anhebung der Höchststrafe für Heranwachsende wegen Mordes bei besonders schwerer Schuld von 10 auf 15 Jahre) der sogenannte „Warnschussarrest“ eingeführt, der von Gerichten als Ergänzung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann, wenn der Richter zu der Auffassung gelangt, dass eine Bewährungsstrafe allein dem straffälligen Jugendlichen das Unrecht seines Verhaltens nicht deutlich genug vor Augen führen würde. Ferner kann ein solcher „Warnschussarrest“ verhängt werden,

- um dem Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten,
- um im Vollzug des Jugendarrests *eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung* auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Die Implementation des § 16 a JGG war keine Überraschung, denn nach bereits vorangegangenen kriminalpolitischen Diskussionen hatten die Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und FDP im Koalitionsvertrag vom Oktober 2009 unter der Überschrift „Jugendgewalt und Jugendkriminalität“ vereinbart, Jugendkriminalität mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen und alle Anstrengungen

zu unternehmen, um den Ursachen entgegenzuwirken. „Wir erkennen den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts als besonders wichtig an. Zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung.“ (Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 zwischen CDU, CSU und FDP für die Dauer der 17. Legislaturperiode).

Obwohl selbst im rechtswissenschaftlichen Diskurs kaum noch jemand zu finden sein dürfte, der/die das „Erziehungsstrafrecht“ nicht als gescheitert und den Jugendarrest nicht als anachronistische, kontraproduktive und repressive Sanktion bewerten würde, zeigten sich die damaligen (angehenden Regierungs-)Fraktionen von rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Argumenten wider den Jugendarrest völlig unbeeindruckt. Die Folge war ein Gesetzentwurf der Regierungskoalition, der im April 2012 in den Deutschen Bundestag eingebracht, dort diskutiert und später auch verabschiedet wurde, nachdem sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit diesem befasst hatte.

Dieser Prozess kann und soll im Rahmen dieses Beitrages nicht detailliert analysiert werden; es soll aber anhand ausgewählter Sequenzen und Beiträge aufgezeigt werden, dass sich im Prozess der (strafrechtlichen) Normgenese Deutungs- und Handlungswissen nicht aufgrund „besserer“ oder „richtiger“ Argumente durchsetzt, sondern aufgrund der, nicht zuletzt aus Mehrheitsverhältnissen resultierenden Deutungsmacht beteiligter Akteure. So erweist sich tatsächlich das Bemühen um Durchsetzung alternativer Deutungen bezogen auf „Jugendkriminalität“ und jugendstrafrechtliche Sanktionen (Jugendarrest) im Kontext des § 16a JGG auch mit wissenschaftlichen Mitteln und Argumenten als hoffnungsloses Unterfangen. Dies wiederum könnte den geneigten Leser bzw. Leserin aus dem Kontext Sozialer Arbeit dazu veranlassen, Recht und insbesondere Strafrecht nicht mehr als Naturgesetz zu begreifen, dem sich Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen bedingungslos und unreflektiert zu fügen haben, sondern als Herrschaftsinstrument, das von benennbaren und interessengeleiteten Akteuren produziert wird, und mit dem gesellschaftliche (Ungleichheits-)Verhältnisse zementiert und Ausschlussprozesse legitimiert werden.

Werden Forderungen nach Verschärfung oder Ausweitung des Jugendstrafrechts üblicherweise begründet mit einer unterstellten qualitativen und/oder quantitativen Zunahme von Jugendgewalt oder Jugendkriminalität, überrascht

der von der Regierungskoalition eingebrachte Gesetzentwurf mit der Feststellung, dass die Gesamtzahl der als Tatverdächtige registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten zehn Jahren deutlich gesunken sei, gleichwohl würden sich aber die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auf einem nicht zufriedenstellend hohen Niveau bewegen. Zudem unterliege „das Jugendkriminalrecht im Hinblick auf sein Ziel, erneuten Straftaten delinquenten junger Menschen zu begegnen, und hinsichtlich der damit verbundenen Wirkungsorientierung seiner Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten einer beständigen Überprüfung. Als eine Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums werde seit längerem immer wieder die bislang vom Gesetz ausgeschlossene Möglichkeit zur Verhängung eines Jugendarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gefordert. Ziel des Entwurfs ist eine gesetzliche Regelung hierzu, die dem Anliegen einer Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten nachkommt und dabei erzieherische Gesichtspunkte und eine möglichst erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit im Auge behält“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9389, 1). So war mit dem Entwurf die Absicht verbunden die Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts zu erweitern, damit bei Eignung und Bedarf und in Einklang mit der erzieherischen Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes auch im Kontext einer nicht zu vollstreckenden Jugendstrafe Jugendarrest angeordnet werden kann. Der Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe soll das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens nachdrücklich verdeutlichen und einen gegebenenfalls erforderlichen Impuls zur Verhaltensänderung setzen. In entsprechenden Fällen soll er auch dazu dienen, Betroffene zunächst für eine Übergangszeit aus einem schädlichen Umfeld herauszunehmen. Verbunden mit der Sanktion sei die gesetzgeberische Intention, Arrest als eine erste Behandlungsmaßnahme auszugestalten, um persönlichen und sozialen Defiziten der betroffenen zu begegnen, aber ebenso

- um die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern,
- um dem oder der Jugendlichen das Unrecht und die Folgen erneuter Straftaten zu verdeutlichen. Dies kann [beispielsweise] etwa der Fall sein, wenn sonst die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst würde,
- um den Jugendlichen aus einem sozialen Umfeld mit schädlichen Einflüssen herauszuholen, das eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit gefährdet und durch die stationäre Behandlung im Rahmen des Jugendarrestvollzugs gezielt die Bewährungszeit einzuleiten,
- um im Vollzug des Jugendarrests selbst eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen oder die Jugendliche zu erreichen oder

- um die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit verbessern zu können (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9389, 2ff.)

So, wie die Begründung des Gesetz-Entwurfs sprachlich und inhaltlich den Vorgaben des Koalitionsvertrages folgte, und zwar unter Missachtung sämtlicher – als bekannt voraussetzender – rechtswissenschaftlicher und kriminologischer Kritikpunkte, die die Annahme des Scheiterns des jugendstrafrechtlichen Erziehungsdenkens in gleicher Weise nahelegten, wie die Wirkungslosigkeit des Jugendarrestes, so wurde auch im Rahmen der Beratung des eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten im Deutschen Bundestag von den Vertretern der Regierungskoalition sprachlich und inhaltlich an den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung ebenso festgehalten, wie an den des Gesetzentwurfes. So entspann sich während der Debatte im Bundestag (vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/176) eine Auseinandersetzung, deren Inhalt an dieser Stelle nicht wieder gegeben werden soll, da es sich bei den Positionen der Befürworter des Gesetz-Entwurfes und somit des Jugendarrestes (also den Vertretern der Regierungskoalition) ebenso um die bekannten Argumente handelte, wie bei den Kritikern aus den Reihen der Oppositionsfraktionen.

Wer mit der anschließenden Überweisung des Entwurfs an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung die Hoffnung verband, dass unter Einbezug der Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen externer Expertinnen und Experten eine – jenseits ideologischer Interessen und Intentionen – sachliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben und eine fachliche Abwägung der mit diesem einhergehenden (Rechts-)Folgen stattfinden würde, musste enttäuscht werden. Denn alle drei Ausschüsse empfahlen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP die nahezu uneingeschränkte Annahme des Gesetzentwurfes. Wobei die Absurdität des gesamten Normgenese- und Normsetzungsprozesses in besonderer Weise deutlich wird mit Blick auf den Beratungsverlauf und die Beratungsergebnisse im federführenden Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Beratungsverlauf mit Anhörung ist dokumentiert im Protokoll Nr. 86 des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 17. Wahlperiode; die Beratungsergebnisse (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses) sind dokumentiert in der Bundestags-Drucksache 17/9990). Und sie sind – zusammen mit dem erwähnten Plenarprotokoll - als Lektüre zu empfehlen, um die Absurdität des gesamten Verfahrens detailliert vor Augen geführt zu bekommen. Diese Absurdität ergibt sich daraus, dass die Fragwürdigkeit und das Scheitern der mit dem sog. Erziehungsstrafrecht unterstellten instrumentellen Funktionen so offensichtlich sind, dass davon ausgegangen werden muss, dass diese offensichtlichen Widersprüche auch die in

die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Experten aus Rechtswissenschaft und Kriminalpolitik erreicht haben. Die Resistenz der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten deutungsmächtigen Juristen und Politiker gegenüber den wissenschaftlichen Deutungsangeboten und der Kritik der Sachverständigen blieb von letzteren allerdings nicht unbemerkt und auch nicht unkommentiert. So wurden die Verfasser des Gesetzentwurfs mit einem wohl nicht ernst gemeinten „Kompliment“ bedacht, da sie, trotz schwerwiegender bzw. durchgreifender Bedenken gegen das neue Gesetz, die ihnen sicherlich auch bekannt gewesen seien, dennoch bemüht waren bzw. sein mussten, die politischen Vorgaben, die in der Koalitionsvereinbarung formuliert waren, in Form eines Gesetzentwurfes umzusetzen (Bundestag Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 86, 7) Etwas weiter geht die Einschätzung und Kritik eines Sachverständigen am Verfahren und am Gesetzentwurf: „Von daher wird hier Sprache gefeiert, wenn in der Begründung zum Gesetz die Rede von den angeblich resozialisierenden Behandlungsmaßnahmen im Jugendarrest ist. Die Wirklichkeit ist schlicht: Man sitzt und es passiert kaum etwas (...). Das sind alles Märchen. Sprache wird gefeiert in der Begründung, die eigentlich empirisch überhaupt nicht haltbar ist und die das Ganze sehr zweifelhaft wirken lassen. (Bundestag Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 86, 12) Dass sich der Rechtsausschussvorsitzende am Ende der Sitzung sich an die Sachverständigen mit den Worten richtete, „ich danke Ihnen recht herzlich, dass Sie uns zur Verfügung standen. Das geht bei uns nicht links hinein und rechts heraus. Wir diskutieren noch einmal darüber und schauen dann, ob wir etwas Gutes als Gesetz präsentieren können“, kann dann wohl in Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzentwurf fast unverändert und ohne Berücksichtigung des Deutungswissens der Sachverständigen implementiert wurde, als humoristische Einlage verbucht werden. Karl-Ludwig Kunz spricht in diesem Kontext von der „Politisierung der Kriminalpolitik“, die diese hin zum Populismus dränge, und zwar unter Aufgabe jeglichen Rationalitätsanspruchs, der sich früher noch durch den Einbezug der Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz von Experten auswies. Das letzte Wort über Expertenmeinungen habe mittlerweile die Politik, die sich weniger an Sachverstand als an der Resonanz in den Medien und bei den Wählern orientiert (Kriminologie, 362). Der neuen Kriminalpolitik geht es weniger um die Eignung des Strafrechts zur individuellen Verhaltensbeeinflussung bzw. der Resozialisierung von Straffälligen, sondern um positive Generalprävention „als Mittel verstanden, um Rechtsbrüche symbolisch zu diskreditieren und Rechtsvertrauen zu bilden. Die Strafrechtspraxis hat ihre Qualität jetzt nicht mehr durch ihre Nützlichkeit zur Verhinderung künftiger Kriminalität, sondern durch ihre vertrauensbildende Eindrücklichkeit unter Beweis zu stellen. Gefragt ist eine expressive Gestik, welche geeignet ist, die – vorhandene oder angenommene – gesellschaftliche Verunsicherung abzubauen“. (Kunz 377) Demnach geht es – in Anlehnung an Cremer-Schäfers Argumentation - also weniger um eine Reduzierung von Gelegenheiten zur Abweichung bzw. die Verhinderung weiterer Straftaten oder um eine effektivere soziale Kontrolle,

„sondern um symbolische Politik, um Propaganda gegen Jugendliche, die zum Feindbild definiert und legitimiert aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wir können also Strafe nicht im Kontext von sozialer Kontrolle begreifen, sondern müssen den Ruf nach ihr erklären im Kontext einer *Kultur der Punitivität*, die den Kern symbolischer Politik mit dem Strafrecht ausmacht.“ (Stehr 2002, 112)

Alternative Perspektiven auf Kriminalität, Strafrecht und Erziehung

Nach und nach sollte deutlich werden, warum

- wir im Kontext Sozialer Arbeit auf eine „radikale Reflexionskompetenz“ insistieren,
- wir davor warnen, staatlich-politische Deutungsvorgaben (auch in Gestalt von Strafrecht) als objektive Tatbestände anzuerkennen und sich den daraus resultierenden Aufgaben- und Funktionszuweisungen unterzuordnen,
- wir es ablehnen, dass Soziale Arbeit sich von strafrechtlicher Logik abhängig macht, auf wenn sie im Gewand der Erziehung daherkommt,
- es unerlässlich ist, sich als Sozialarbeiter und Sozialpädagogin auf ein theoretisch-wissenschaftliches Selbstverständnis zu beziehen.

„Kriminalität“, Strafrecht, Strafe und Jugendarrest sind *nicht* voraussetzungslos. Sie sind immer zu kontextualisieren. Und das bedeutet, „Kriminalität“, „Devianz“, „soziale Probleme“ als das in den Blick zu nehmen, was sie zu aller erst sind, nämlich diskursive Produkte deutungsmächtiger Akteure; und zugleich bedeutet dies, dass auch Recht, Strafrecht und Rechtsfolgen als kontingente Konstrukte deutungs- und entscheidungsmächtiger Akteure erfahrbar werden, die maßgebliche Bedingungen und Instrumente für die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Wirklichkeit und Ordnung sind. So gesehen sollte sich für Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen nicht die Frage danach stellen, wie den normativ-strafrechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann, oder wie junge Straftäter identifiziert, Ursachen benannt und geeignete erzieherisch-therapeutische Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden können.

So einfach, eingängig und insbesondere für sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Praktiker verlockend die (strafrechtlichen) Deutungen bezüglich des Phänomens „Jugendkriminalität“, seiner „Ursachen“ und möglichen erzieherischen Bearbeitungsformen auch sein mögen, so sehr sind sie doch, Bezugnehmend auf das von mir skizzierte theoretische Selbstverständnis Sozialer Ar-

beit, kategorisch abzulehnen. Zumal gerade der Unterordnung unter die Vorgaben des „Erziehungs“-Strafrechts bei Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen zunächst einmal die Fragen vorangehen sollten, um was für Erziehungsvorstellungen es sich im Jugendgerichtsgesetz eigentlich handelt, und ob diese strafrechtlichen Vorstellungen von Erziehung überhaupt vereinbar sind mit Erziehungs- und Bildungsvorstellungen einer selbstbestimmten, gegenstandsbezogenen und theoretisch fundierten Sozialen Arbeit. Zu befürchten ist allerdings, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen, die nicht Bezug nehmen (können) auf ein theoretisch fundiertes Selbstverständnis, ebenfalls nicht dazu in der Lage sind, ihre (sozial)pädagogische Praxis erziehungs- und bildungstheoretisch zu begründen, und daher anfällig sind für die – eher alltagstheoretischen – Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes.

Dabei handelt es bei den Erziehungsvorstellungen im Jugendgerichtsgesetz lediglich um ein strafrechtliches Konstrukt (vgl. Trenczek, Handbuch, 382), es stellt eine Chiffre dar, einen Platzhalter für spezialpräventive Beeinflussungen mit dem Ziel der Straffreiheit bzw. Nichtrückfälligkeit. (vgl. Cornel Handbuch Jugendkriminalität, 455) Zuletzt haben insbesondere Dollinger und Schabdach die „fundamentalen Differenzen“ zwischen jugendstrafrechtlichen Vorstellungen von Erziehung und einem fundierten sozialpädagogischen Erziehungsbegriff in einer Publikation herausgearbeitet, deren Lektüre sowohl allen mit „Jugendkriminalität“ befassten Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen, als auch Juristen zu empfehlen ist (Dollinger/Schabdach 2013). Sie weisen auf den Sachverhalt hin, dass „Erziehung“ in öffentlichen Debatten und in kriminalpolitischen und jugendstrafrechtlichen Kontexten als Lösungs- und Hoffungsformel verwendet wird, um prädefinierte Ziele zu erreichen. So werde regelmäßig unterstellt, dass junge Straftäter mit besonderen erzieherischen Maßnahmen in Richtung Legalbewährung angeleitet werden können. Dies beinhaltet allerdings das Problem, dass pauschale Hinweise auf Sozialisationsdefizite und Erziehungsprobleme nur bedingt aussagekräftig sind. Vielmehr resultiere aus dem Phänomen der Ubiquität von Kriminalität, dass Erziehungsmaßnahmen nicht per se als notwendige Antwort auf Jugendkriminalität betrachtet werden können: „Empirische Befunde zur weiten Verbreitung und zum episodischen Charakter von Jugendkriminalität weisen (...) nach, dass die pauschale Annahme, Jugendkriminalität sei ein Symptom von Erziehungsproblemen, nicht aufrechterhalten werden kann. (...) In Anerkennung der Normalität jugendlicher Delinquenz könnte umgekehrt das Ausbleiben von Grenzüberschreitungen im Jugendalter als möglicher Hinweis auf Erziehungsprobleme gedeutet werden, falls ein junger Mensch z. B. zu rigide kontrolliert wird, er besonders

bindungsängstlich ist und deshalb keine Normauستestungen wagt, er sozial isoliert ist und in der Folge nicht mit Freunden zusammen Grenzüberschreitungen realisiert.“ (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 37 f.)

Demgegenüber müsse aus sozial-/pädagogischer Perspektive ernst genommen werden, dass Erziehung mit Kontingenz konfrontiert sei und eindeutige Resultate von Erziehung nicht zu erwarten seien. Vielmehr orientiere sich ein sozialpädagogischer Erziehungsbegriff nicht auf ein vorgegebenes Ziel „Legalbewährung“, sondern richte erzieherische Praxis aus auf eine „Kultur des Aufwachsens“ (Winkler) als wesentliche Bedingung für Subjektentwicklung; hierfür seien erziehungsförderliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, „in denen eine eigenständige Auseinandersetzung mit und Erfahrung von jeweils konkret vorfindbaren Optionen der Lebensführung möglich ist. (Dollinger/Schabdach 2013, 47 f.)

In diesem Zusammenhang ist m. E. für eine subjekt- und lebensweltorientierte Sozial-)Pädagogik zu plädieren, der es niemals – auch nicht im Namen von Erziehung – um die sozialtechnologische Bearbeitung, Behandlung oder Steuerung „abweichender“, „delinquenten“, „gefährlicher“ Jugendlicher gehen darf, oder um die „verstehende“ oder gar „diagnostische“ Hinwendung zu ihnen, um die „Ursachen“ und Motivationen, die einem beanstandeten Verhalten unterstellt werden, zu verstehen; vielmehr bedarf es der Einsicht, dass mit der Unterstellung kriminogener Faktoren als „Ursachen“ für „Kriminalität“ die „Naturalisierung der Delinquenz“ verbunden ist. „Die sozialwissenschaftlich-empirische (...) Kriminologie und alle Kriminalität bekämpfenden Akteure und Professionen erzeugen den Delinquenten, der noch vor der sichtbaren Delinquenz und unabhängig davon zu identifizieren ist. Ohne „soziale Ursachenfaktoren“ kein Delinquent, der „primär“, „sekundär“ und „tertiär“ präventiv bekämpft werden kann.“ (Cremer-Schäfer, 2010, 197)

So gilt im (sozial-)pädagogischen Kontext das Bemühen der Rekonstruktion subjektiver Weltsichten, um zu verstehen, welchen Sinn junge Menschen mit ihrem Handeln oder Unterlassen verbinden, wie sie die Welt erleben und wo sie Behinderungen einer selbstbestimmten und ausreichend versorgten Existenz erkennen. Roland Anhorn und Johannes Stehr haben in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hingewiesen, neben der Reflexion und Kritik gesellschaftlicher und institutioneller Ausschließungsprozesse ebenfalls die Handlungsstrategien in den Blick zu nehmen, mittels derer Menschen Ausschließungserfahrungen (und somit auch Kriminalisierungserfahrungen), Diskreditierungen und institutionelle Behinderungen individuell erleben, bearbeiten und bewältigen. Subjekt- und Lebensweltorientierung bedeutet hiernach,

die Eigenaktivitäten und Eigensinnigkeiten der Subjekte als Bearbeitungsformen von gesellschaftlichen oder institutionellen Ausschließungsverfahren und damit als Teil der Konflikte um gesellschaftliche Positionierungen zu fassen. Ferner fordert ein solcher Perspektivenwechsel Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen dazu auf, Handlungsstrategien der Subjekte nicht als sozialpädagogisch oder therapeutisch zu bearbeitendes „problematisches“ oder „kriminelles“ Verhalten bzw. als „Devianz“ zu be-deuten, sondern als aktive Auseinandersetzungen mit institutionellen Normalitätsanforderungen, gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen oder auch mit Ausschließungsprozessen. Entsprechend gilt es, die Subjekte in ihrem Status als Konfliktpartei in den Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Positionierungen wahrzunehmen und sie als „Konfliktsubjekte“ anzuerkennen, die mit ihren Mitteln ihre Interessen und Bedürfnisse formulieren. (vgl. Anhorn/Stehr 2012, S. 68f.)

Auch vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Beteiligung Sozialer Arbeit an allen Vorhaben der Erziehung, Resozialisierung oder (Re-)Integration kriminalisierter Jugendlicher in gleicher Weise, wie die Unterordnung unter ein objektivistisches Verständnis von Welt sowie unter die verdinglichenden Kategorien des Strafrechts. So ist ein anderer Blick auf bzw. ein anderes Verständnis von „Jugendkriminalität“ und Strafrecht möglich, als es regelmäßig eben auch sozialpädagogischer Praxis zugrunde gelegt wird. Aufschlussreich sind hier m. E. jene Deutungsangebote, die von Kritischer Kriminologie und kritischen Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt werden. Sie schärfen den Blick für den Zusammenhang von gesellschaftlichen Diskursen, sozio-ökonomischen Entwicklungen, sozial-/strafrechtlichen Vorgaben sowie Ausschließungs- und Kriminalisierungsprozessen; ein Zusammenhang, den Soziale Arbeit unbedingt in ihre Reflexion und Kritik mit einzubeziehen hat!

Über symbolische Funktionen hinaus, geraten so auch die von Cremer Schäfer beschriebenen ideologischen Funktionen von strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Blick, da diese darauf ausgerichtet sind, Etikettierungen, Legitimationsfiguren, Mythen zu verbreiten und Kategorisierungen von Menschen zur Verfügung zu stellen, um sie nach a-moralischen oder moralischen Kriterien zu integrieren oder auszuschließen. Die Verwendung verdinglichender Etiketten und Kategorien, deren Anwendung auf Individuen und Gruppen, ihre Ausschließung in Form moralischer Degradierung, Diffamierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung, lenkt den Blick zwangsläufig auf die Etablierung eines neuen, neoliberalen/neosozialen Typus von Gesellschaft, der sich auszeichnet durch ein neues Maß und eine neue Qualität an Ungleichheitsverhältnissen und Ausschließungsprozessen, ferner durch zunehmend unsichere, prekäre Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse, durch zunehmende Armut und

(Dauer-)Arbeitslosigkeit. Hierbei handelt es sich um Entwicklungen, die zu einem strukturell notwendigen Bestandteil der ökonomisch-sozialen Restrukturierung und als alternativlos erklärt werden, und dabei nicht unter Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit thematisiert werden, sondern vielmehr als einer möglichen Bedrohung der sozialen Ordnung und inneren Sicherheit (vgl. Anhorn/Bettinger 2002, S. 232) (367/368) In den Fokus sozial- und kriminalpolitischer, aber auch medialer Aufmerksamkeit geraten nicht die Folgen der unerträglichen Ungleichheitsverhältnisse bzw. der Ausschließungs- und Ausgrenzungsprozesse (nämlich Arbeitslosigkeit, Armut, Prekarität, Leid), sondern vielmehr vermeintlich gefährdete oder gefährliche Populationen, die es in einer gemeinsamen Kraftanstrengung präventiv, sozialpädagogisch oder strafrechtlich zu kontrollieren, zu disziplinieren, zu erziehen und/oder zu sanktionieren gilt; Gruppen, die aufgrund ihres Alters (Jugendliche), ihrer Herkunft („Migranten“) oder ihres sozialen Status (Arme, Arbeitslose) als gefährdet gelten oder zu einer Gefahr für die Gesellschaft werden könnten.

Bezeichnend für diese Entwicklung ist die seit einigen Jahren – insbesondere im Kontext eines neoliberalen, aktivierenden Sozialstaates - in politischen und medialen Diskursen zu konstatierende Bezugnahme auf eine „neue Unterschicht“ sowie auf eine „Kultur der Armut“. Unterstellt wird in diesem Kontext zum Einen, dass die Zugehörigkeit zu diesen Kategorien aus identifizierbaren Verhaltensweisen und Handlungsorientierungen armutsbetroffener Personen und Gruppen resultiert, konkret: aus einem identifizierbaren verantwortungslosen Lebensstil sowie mangelndem Willen und Fähigkeit zu einer selbst-disziplinierten und eigenverantwortlichen Lebensführung; zum anderen wird in diesem Kontext ein vermeintlich kausaler Zusammenhang hergestellt zwischen den für die Armut „ursächlichen“ Praxen individueller Lebensführung und diesen zugrunde liegenden Wertvorstellungen sowie einem Hang zu Devianz und Kriminalität.

Das diskursiv erzeugte kulturalistische Wissen über „die Armen“ bzw. die „neue Unterschicht“ ist nicht nur ein Beispiel für die Relevanz von Diskursen bezüglich der Produktion von Wissen, Wahrheit und Wirklichkeit. Es zeigt auch, wie mit der Konstruktion von Kategorien, Gegenständen und vermeintlichen Kausalzusammenhängen Individuen und Gruppen moralisch diffamiert, stigmatisiert und kriminalisiert werden, und es zeigt, wie gesellschaftlich-strukturelle Widersprüche, Ungleichheitsverhältnisse und Ausschließungsprozesse de-thematisiert und entpolitisiert werden. (vgl. den weiter oben skizzierten Prozess in einer norddeutschen Kommune: Bettinger/Stehr 2009; Chasse/Klein/Landhäußer/Zander u.a. 2011; Heite/Klein/Landhäußer/Ziegler 2007) So werden im Kontext von Strategien der „Kulturalisierung“ gesellschaftliche Kon-

flikte und Widersprüche – die für eine kapitalistisch-patriarchale Gesellschaftsformation konstitutiv und damit nicht ohne weiteres aufhebbar sind – zu individuell und kollektiv zurechenbaren Kompetenzmängeln und Verhaltensdefiziten, die mit der Mobilisierung eines entsprechenden politisch-bürgerschaftlichen Abhilfe-Willens „sozialtechnisch“ zu bearbeiten sind. (vgl. Anhorn/Stehr 2012, S. 65) (369) Hierbei handelt es sich um perfide Strategien, um „ideologische Manöver“, die dazu dienen, Armut- und Fremdenfeindlichkeit zu rationalisieren, soziale Relationen zu trivialisieren: „Wir wissen einmal mehr, von wem Gefahren ausgehen: von den Armen, der Unterschicht, von jenen, die sich nicht kontrollieren können und die nicht zu früh, zu gegebenen Anlass, kontrolliert werden.“ (Cremer-Schäfer 2010, 199)

Solche „Zeremonien moralischer Degradierung“ sind Voraussetzung dafür, bestimmten Populationen Zugehörigkeit und Partizipation zu verweigern oder zu entziehen. (vgl. Cremer-Schäfer 2002, S. 145) Bei solchen moralischen Degradierungen, Diskriminierungen und Stigmatisierungen handelt es sich um Prozesse sozialer Ausschließung! Die Verknüpfung von „Kriminalität“ mit Unterprivilegierung, die Benennung „kriminogener Faktoren“, die diskursive Konstruktion „gefährlicher“ Gruppen und Feind-Bilder (Jugendliche, „Ausländer“) dienen dabei nicht nur der Legitimation von Ausschließung, sondern ebenso der Transformation von (eher abstrakter) Angst und Unsicherheit vor den dramatischen Folgen (der Krise) des Kapitalismus in eine (eher konkrete) Angst vor vermeintlich eindeutig identifizier- und benennbaren Personen und Gruppen, die es in einer gemeinsamen Kraftanstrengung zu kontrollieren, zu disziplinieren, zu bekämpfen oder auch sozialpädagogisch zu beglücken gilt. (Bettinger 2013, 375) Die dem traditionellen Kriminalitätsdiskurs inhärenten Zuschreibungen von Gefährlichkeit, Bedrohung, Unordnung und Unsicherheit und ihre selektive Anwendung auf spezifische Gruppen der Gesellschaft dienen dabei als ein zentrales Medium, mit dem die insgesamt prekär gewordenen Grenzen der Zugehörigkeit gefestigt und abgesichert werden. (vgl. Anhorn/Bettinger 2002, S. 234)

Insbesondere jene Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen, die sich mit der Aufgabe konfrontiert sehen, „Jugendkriminalität“ zu bekämpfen oder „kriminelle“ Jugendliche sozialpädagogisch zu beglücken – sollten Abschied nehmen von einem allzu einfachen, geradezu naiven Verständnis von „Kriminalität“, seinen „Ursachen“ sowie geeigneten Maßnahmen, wie es vom Strafrecht vorgegeben wird. Die Auseinandersetzung mit „Kriminalität“ ist in der Tat voraussetzungsvoll, aber für Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen unerlässlich. Zusammengefasst auf den Punkt gebracht: (Jugend)Kriminalität zu thematisieren bedeutet zugleich eine Beschäftigung mit der diskursiven Konstruktion von „Problemen“ und in der Folge mit dominierenden Problemwahrnehmungen;

in diesem Zusammenhang gilt es sich auseinanderzusetzen mit Staat, Politik und Gesellschaft, mit Interessen, Macht und Herrschaft, mit Strafrecht und seinen Institutionen, mit Norm, Normgenese und Normsetzung, mit Selektions-, Degradierungs- und Ausschließungsprozessen. Sich mit „Kriminalität“ zu beschäftigen, bedeutet für Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen aber auch eine Auseinandersetzung mit wissenschaftstheoretischen und erkenntnistheoretischen Fragestellungen; denn wenn wir davon ausgehen, dass gesellschaftliche Wirklichkeit nicht objektiv vorhanden und beschreibbar ist, dass ferner „Kriminalität“ das Ergebnis eines Definitionsprozesses (ein Konstrukt!) und kein beobachtbares Verhalten darstellt, deren Ursachen erforscht werden könnten, und darüber hinaus keine Eigenschaft bildet, die einem individuellen Verhalten inhärent ist, und in der Konsequenz die Bemühungen um die Identifizierung sogenannter kriminogener Faktoren in gleicher Weise scheitern müssen, wie die Suche nach geeigneten Kriminalität verhindernden Maßnahmen, dann rückt „Kriminalität“ nicht als deviantes Verhalten in den Fokus des wissenschaftlichen bzw. sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Interesses, sondern als Produkt von machtbesetzten Konstruktions- und Zuschreibungsprozessen. (Bettinger 2013, 377)

So gilt es insbesondere für Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen mit allen Konsequenzen zu reflektieren, dass nicht nur die (Straf-)Justiz an den – wie wir gesehen haben: widersprüchlichen und ideologischen - Vorgaben des Strafrechts und der Strafgesetzgebung orientiert ist und sich somit an der Logik staatlichen und kriminalpolitischen Handelns orientiert und diese staatlich-politische Matrix somit kontinuierlich reproduziert, sondern ebenfalls die Disziplinen und Professionen, die bereitwillig und in voraus eilendem Gehorsam sich den staatlich-politischen Deutungsvorgaben unterordnen und sich dann konsequenterweise präventiv mit „Kriminalität“ oder erzieherisch mit den „Kriminellen“ befassen. Was dann aber *nicht* zur Kenntnis genommen wird ist, dass das Strafrecht (und somit „Kriminalität“) „unhintergebar geschichtsgebunden und gesellschaftsabhängig ist. Dies bedeutet aber für alle theoretischen und praktischen Zwecke: das Strafrecht ist in allen seinen institutionellen Verästelungen und auf seinen sämtlichen Ebenen ein durch und durch politisches System von Regeln, dem es an genau jenen Eigenschaften mangelt, die für eine objektive und positivistische Wissenschaft als Bedingung ihrer Möglichkeit unverzichtbar sind.“ (Sack 1994, S. 207f; s.a. Sack 1990, S. 20; Sack 1972, S. 12) (377)

Diese für die Soziale Arbeit überaus relevanten Analysen und Deutungsangebote, die – in Widerspruch zu einem objektivistischen Verständnis von Welt, Gesellschaft, „sozialen Problemen“ oder „Jugendkriminalität“ - einen Zusam-

menhang herzustellen vermögen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen, sozial- und kriminalpolitischen Diskursen, Strafrecht, Kriminalisierungs- und Ausschließungsprozessen, sind keineswegs neu; ein Sachverhalt, der unweigerlich die (rhetorische) Frage provoziert, warum herrschafts- und strafrechtskritische oder zumindest konstruktivistische Deutungsangebote, die das historische Gewordensein und vor allem die Kontingenzen von Gesellschaft samt ihrer Struktur- und Ordnungsprinzipien thematisieren - kaum Eingang in die Seminare in sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Studiengänge (vor allem an den Fachhochschulen) finden, in denen angehende Praktikerinnen und Praktiker auf ihre Tätigkeit als Jugendgerichtshelfer oder Bewährungshelfer oder überhaupt auf die sozialpädagogische Praxis vorbereitet werden. – Wie bedeutend und vor allem lesenswert nach wie vor „Klassiker“ aus dem Kontext kritischer Wissenschaften sein können, um diskursive Begrenzungen nicht nur zu irritieren, sondern auch zu überwinden, könnte nachvollziehbar werden mit Blick auf einen kurzen Auszug auf einen erstmals 1972 erschienen Text des amerikanischen Soziologen Richard Quinney:

„Recht wird von Menschen gemacht, einzelnen Menschen, die spezielle Interessen vertreten, und die die Macht haben, ihre Interessen politisch durchzusetzen. (...) Während das Recht alle Bürger schützen soll, beginnt es als Werkzeug der herrschenden Klasse und führt zur Aufrechterhaltung der Dominanz dieser Klasse. Das Recht dient den Mächtigen gegenüber den Schwachen; es fördert den Krieg der Mächtigen gegenüber den Machtlosen. Darüber hinaus wird das Recht vom Staat (und seiner elitären Regierung) benutzt, sich selbst zu fördern und zu schützen. (...) Die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung bzw. überhaupt Ordnungsvorstellungen erklären die Existenz des Rechts. Die Erfindung des Rechts ist lediglich eine Konsequenz des abendländischen Glaubens, dass alle Dinge eine Ursache und Ordnung haben. Wie in der Natur Gesetze zu finden sind, so auch in der Gesellschaft. (...) Der liberale Ausdruck für das, was im täglichen Sprachgebrauch unter Recht und Ordnung läuft, ist die „Rechtsstaatlichkeit“. Sie ist zu einer Art moralischer Absolutheit erhoben worden. Es wird zu einem eigenen Wert, den Gesetzen zu gehorchen, unabhängig von den Zielen, die mit einem Gesetz verfolgt werden“. (84)

In der Konsequenz muss dies – wie es Fritz Sack formuliert hat – bedeuten, dass alle mit „Kriminalität“ befassten Professionen und Disziplinen die gewaltigste Ordnungsmacht moderner Gesellschaften, nämlich den Staat, in den Mittelpunkt der empirischen und theoretischen Bemühungen zur Analyse von Kriminalität und ihrer Kontrolle stellen und sich hierbei auch nicht von der Fassade der Rechtsstaatlichkeit täuschen lassen, hinter der sich doch nur ein Geflecht von Sozialdisziplinierung, von Disziplinierungs- und Normalisierungstechniken verberge. (Sack 1996, S. 26f; s.a. Sack 1990, S. 33)

In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass gerade auch Soziale Arbeit in Prozesse sozialer Ausschließung involviert ist, indem sie sich die Kategorien, Erklärungen und Deutungsmuster bezogen auf „Devianz“ oder „Kriminalität“ oder den unterstellten kausalen Zusammenhang von „Devianz“ oder „Kriminalität“ und Unterprivilegierung zu eigen macht (und in der Folge „erzieherisch“ tätig wird), die Staat und Politik im Zusammenwirken mit Strafrecht und Justiz sowie traditionellen wissenschaftlichen Disziplinen ihr zur Verfügung stellen und mit denen sie Subjekte und soziale Phänomene *be*-deutet und kategorisiert und letztlich erzieherisch zu bearbeiten versucht. (vgl. Anhorn/Bettinger 2002, S. 249)

Eine Soziale Arbeit, die angesichts der skizzierten gesellschaftlichen Umbrüche, des grundlegend veränderten strukturellen und diskursiv-ideologischen gesellschaftlichen Kontextes ihrer Arbeit ihre Funktion in der Bekämpfung von „Kriminalität“ bzw. der präventiven oder erzieherischen, integrativen, resozialisierenden Bearbeitung der „Kriminellen“ sieht, ist Teil des Ordnungssystems, das den neuen gesellschaftlichen Grenzziehungen und somit Ausschließungen zugrunde liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich eine selbstbestimmte, kritisch-reflexive und subjektorientierte Soziale Arbeit ausdrücklich gegen eine Bearbeitung von „Kriminalität“ auszusprechen und sich gegen eine diesbezügliche Instrumentalisierung zur Wehr zu setzen; vielmehr hat sie zu insistieren auf eine reflexive, kritische Auseinandersetzung und Bearbeitung der ökonomisch-sozialen Restrukturierung der Gesellschaft sowie mit dieser einhergehenden Ausschließungs- und Kriminalisierungsprozessen! „In diesem Kontext muss es darum gehen, den Herrschaftscharakter von öffentlichen Problemdefinitionen offenzulegen, indem die institutionellen Interessen an diesen Definitionen rekonstruiert werden, und dagegen den Eigensinn und die Perspektive der Subjekte (als „Adressanten/innen“ wie auch als „Praktiker/innen“) im Rahmen der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse herauszuarbeiten. Auf dieser Grundlage könnten die Angebote und Leistungen der Sozialen Arbeit darauf orientiert sein, den Adressaten/innen tatsächliche Gebrauchswerte für die Bearbeitung von lebensweltlichen Konfliktsituationen bzw. von Situationen sozialer Ausschließung bereitzustellen.“ (vgl. Stehr 2012, 445f.)

Literatur

Althoff, M. (2002): Jugendkriminalität und Gewalt. Einige Überlegungen zur öffentlichen Thematisierung von Jugend. In: Bettinger u.a. (Hrsg.): Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe, Opladen, S. 75-88.

- Anhorn, R., Bettinger, F. (2002): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz, Weinheim und München.
- Anhorn, R., Bettinger, F., Stehr, J. (Hrsg.) (2008): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Anhorn, R. (2008): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss. In: Anhorn, R., Bettinger, F., Stehr, J. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 13-48.
- Anhorn, R., Stehr, J. (2012): Grundmodelle von Gesellschaft und soziale Ausschließung: Zum Gegenstand einer kritischen Forschungsperspektive in der Sozialen Arbeit. In: Schimpf, E., Stehr, J. (Hrsg.): Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 57-76.
- Bettinger, F. (1999): Jugend und abweichendes Verhalten aus der Sicht der Jugendhilfe, in: DVJJ-Journal, 10. Jahrgang, Heft 4, S. 360 - 366.
- Bettinger, F. (2000): Expertenmeinung nicht gefragt - Konzeptentwicklung in der Offenen Jugendarbeit, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 51. Jg., Heft 4, S. 144-148.
- Bettinger, F. u.a. (Hrsg.) (2002): Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe, Opladen.
- Bettinger, F. (2013): Widerstand an allen Fronten. In: Zimmermann, I. u.a.: Anatomie des Ausschlusses. Theorie und Praxis einer Kritischen Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 339-441.4
- Bettinger, F., Stehr, J. (2009): Zur neuen Kultur der Kontrolle in Städten. Soziale Arbeit als Akteurin lokaler Sicherheits- und Ordnungspolitiken, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 3, S. 252-257.
- Chasse, K. A., Klein, A., Landhäußer, S., Zander, M. (2011): Konstruktionen von Armut zwischen AdressatInnen und moralisierend-punitivem Diskurs. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wiesbaden, S. 227-244.
- Cornel, H. (2010): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H.: Handbuch Jugendkriminalität, S. 455-473, Wiesbaden.
- Cornel, H. (2013): Jugendhilfe statt Jugendstrafe und Jugendarrest für delinquente Jugendliche. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Godesberg, S. 25-54.
- Cremer-Schäfer, H. (1993): Normklärung ohne Strafe. Über die gesellschaftlichen Bedingungen der Verzichtbarkeit von Kriminalität und Strafe für das Darstellen herrschender Moral. In: Peters, H.: Muss Strafe sein? S. 91-113.
- Cremer-Schäfer, Helga (2002): Formen sozialer Ausschließung. Über den Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“. In: Anhorn, R., Bettinger, F. (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim und München, S. 125-146.
- Cremer-Schäfer, H. (2010): Die Jugendkriminalitätswelle und andere Kriminalisierungsergebnisse. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H.: Handbuch Jugendkriminalität, S. 187-201.
- Dewe, B., Ferchhoff, W., Scherr, A., Stüwe, G. (1995): Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis, 2. Aufl., Weinheim und München.
- Dewe, B., Otto, H.-U. (1996): Zugänge zur Sozialpädagogik. Reflexive Wissenschaftstheorie und kognitive Identität, Weinheim und München.
- Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden.
- Dollinger, B., Schabdach, M. (2013): Jugendkriminalität, Wiesbaden.
- Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training (2009): Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, http://www.soziale-straftspflege.de/index.php?option=com_content&task=view&id=15 (28.08.2014)
- Heite, C., Klein, A., Landhäußer, S., Ziegler, H. (2007): Das Elend der Sozialen Arbeit – Die „neue Unterschicht“ und die Schwächung des Sozialen. In: Kessl, F., Reutlinger, Ch., Ziegler, H. (Hrsg.): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“, Wiesbaden, S. 55-79.

- Keller, R. (2001): Wissenssoziologische Diskursanalyse. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Opladen, S. 113-143.
- Kessl, F., Maurer, S. (2012): Radikale Reflexivität als zentrale Dimension eines kritischen Wissenschaftsverständnisses Sozialer Arbeit. In: Schimpf, E., Stehr, J. (Hrsg.): Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 43-55.
- Kunz, K.-L. (2001): Kriminologie, 4. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien.
- Marburger, H. (1979): Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik, Weinheim und München.
- May, M. (2010): Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Ostendorf, H. (2013): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Baden-Baden.
- Peters, H. (1973): Die misslungene Professionalisierung der Sozialarbeit: In: Otto, Hans-Uwe, Utermann, Kurt (Hrsg.): Sozialarbeit als Beruf. Auf dem Weg zur Professionalisierung? München, S. 99-123.
- Peters, H. (1973): Die politische Funktionslosigkeit der Sozialarbeit und die „pathologische“ Definition ihrer Adressaten. In: Otto, Hans-Uwe, Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Band 1, Neuwied/Berlin, S. 151-164.
- Peters, H. (1993): Muss Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis, Opladen.
- Quinney, R. (1982): Die Ideologie des Rechts: Über eine radikale Alternative zum legalen Zwang. In: Lüderssen, K., Sack, F.: Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt/M.
- Sack, F. (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, Kriminologisches Journal, (1), S. 3-31.
- Sack, F. (1990): Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. Ein erweitertes Vorwort. In: Robert, Ph. (Hrsg.): Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Eine soziologische Kritik, Frankfurt und New York, S. 15-55.
- Sack, F. (1994): Sozio-politischer Wandel, Kriminalität und eine sprachlose Kriminologie, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechts-wissenschaft, (3), S. 205-226.
- Sack, F. (1996): Statt einer Einleitung, Gabi Löschper und Trutz von Trotha im Interview mit Fritz Sack. In: Trotha, T. von (Hrsg.): Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag, Baden-Baden, S. 1-29.
- Scherr, A. (2006): Soziale Arbeit und die Ambivalenz sozialer Ordnungen. In: Badawia, T., Luckas, H., Müller, H. (Hrsg.): Das Soziale gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik, Wiesbaden, S. 135-148.
- Schetsche, M. (1996): Die Karriere Sozialer Probleme. Eine Einführung, München.
- Stehr, J. (2002): Welche Funktionen haben staatliches Strafen und der Ruf nach der Bestrafung der Jugend? In: Bettinger, F. u.a.: Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe. Opladen.
- Stehr, J. (2008): Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In: Anhorn, R., Bettinger, F., Stehr, J. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit, 2. Aufl., S. 319-332.
- Sünker, H. (2000): Gesellschaftliche Perspektiven Sozialer Arbeit heute. In: Müller, Siegfried, Sünker, Heinz, Olk, Thomas, Böllert, Katrin (Hrsg.): Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven, Neuwied/Kriftel, S. 209-225.
- Trenczek, T. (2010): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H.: Handbuch-Jugendkriminalität, S. 381-392
- Wacquant, L. (2008): Armut als Delikt. Ein Gespräch mit Loic Wacquant. In: Bude, H., Willisch, A. (Hrsg.): Exklusion. Die Debatte über die „Überflüssigen“, Frankfurt/M., S. 213-224.

**Dieser Buchbeitrag erscheint in:
 Marcus Hußmann und Björn Redmann (Hrsg), 2015,
 Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe
 Juventa Verlag, Weinheim und München, S. 144-180**